Ratsverfassung und Patriziat in Regensburg bis 1400.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
genehmigt von der
Philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Berlin

von
Fritz Morré
aus Metz

Tag der mündlichen Prüfung: 8. Februar 1934
Tag der Promotion: 8. Februar 1935

Buch- und Kunstdruckerei Wilh. Postberg, Bottrop i. W.

1935

168

Referenten: Prof. Dr. A. Brackmann
Prof. Dr. W. Vogel

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Mit Zustimmung der Fakultät ist hier nur ein Teil der Arbeit abgedruckt. Die vollständige Abhandlung wird in den „Verhandlungen des Historischen Vereins für Regensburg und Oberpfalz" erscheinen.

Meinen Eltern
in Dankbarkeit!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41550822_0157

Gliederung.

§ 1. Einleitung: Stadtrat, Patriziat und der Einfluß des Fernhandels auf ihre Entwicklung . . . .

I. Abschnitt: Die Regensburger Entwicklung bis 1330/34 . . .

§ 2. Die Stadt Regensburg und ihre Bevölkerung bis 1245. Absonderung eines Patriziats: Die ältesten Familien . . . .

§ 3. Die Stadtverfassung vor 1245. Entstehung des inneren Rates und Ausbau der Ratsverfassung bis 1330 . . . .

§ 4. Zusammensetzung und Stellung der Ratsbürgerschaft (Patriziat) vor 1330 . . . . , , ,

II. Abschnitt: Die Regensburger Entwicklung bis zum Ende des 14. Jahrhunderts . . . .

§ 5. Das Geschlecht der Auer, der Aueraufstand 1330 und seine Auswirkungen bis 1334 . . . .

§ 6. „Genannte" und „äußerer Rat". Entwicklung der Ratsverfassung bis zum Ende des 14. Jahrhunderts . . . .

§ 7. Die Ratsgeschlechter des späteren 14. Jahrhunderts. Zusammensetzung und Bedeutung . . . .

§ 8. Zusammenfassung und Ergebnis . . . .

Einleitung.

§ 1.

Stadtrat, Patriziat und der Einfluß des Fernhandels auf ihre Entwicklung.

Jahrzehntelang hat man von der mittelalterlichen Stadt gesprochen, demgemäß auch die mittelalterliche Stadtverfassung und die mittelalterliche Stadtwirtschaft als Typ herausgestellt. Daß die Lage sich im Laufe der Jahrhunderte änderte, hat später überall die historische Einzelforschung bewiesen. In jüngster Zeit hat Horst Jecht vor allem deutlich gemacht, welche außerordentlich starken Unterschiede es auch in den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Städte einundderselben Zeitepoche gegeben hat. Grundsätzlich unterscheidet er drei wirtschaftliche Arten mittelalterlicher Städte: 1. Die Ackerbürgerstädte, zu denen Jecht die Mehrzahl aller im Mittelalter rechtlich überhaupt vorhandenen rechnet. 2. Die Gewerbe- und Handelsstädte mit lokalem Absatzgebiet. Und 3. die dünne Schicht der Städte, die ausgesprochenen Fernhandel trieben, fremdländische Waren einführten oder heimische Gewerbeerzeugnisse in die Ferne exportierten. — Diesen verschiedenen Wirtschaftsformen parallel ging eine gänzlich anders geartete soziale Zusammensetzung der Bevölkerung. „Neben die Handwerker tritt in den meisten Städten, die der Sitz eines Exportgewebes waren, eine zahlenmäßig nicht sehr bedeutsame, aber um so vermögendere Schicht pratrizischer Händler als konstitutives Element der städtischen Struktur. Wir vermögen heute nicht mehr mit Bestimmtheit zu sagen, wann die Angehörigen der grundbesitzenden Geschlechter von der bloß gelegentlichen Beteiligung an Handelsgeschäften zum ständigen Betrieb des Großhandels übergegangen sind. Aber schon ein flüchtiger Vergleich der Vermögensstatistiken etwa von Mühlhausen und Augsburg lehrt, welche Verschiedenheiten der sozialen Gliederung sich aus dem Fehlen oder Vorhandensein eines starken Händlerpatriziats ergeben“ [1]). Diese verschiedenartige Zusammensetzung der sozialen Oberschicht, die ja durch ihre alleinige Ratsfähigkeit die Stadtverwaltung trug, hat dann letzten Endes auch eine differenzierte Verfassungsentwicklung in den einzelnen Stadtarten erzeugt. „Wirtschaftliche, soziale und politische Struktur stehen so in engster Verbindung und Wechsel-

---

[1]) Horst Jecht: Studien zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte. VSWG., Bd. 19. (1926) S. 48 ff., hier S. 82.

wirkung." Die Fernhandels- und Exportgewerbestadt „ist eine ganz andere Welt als die durch Jahrhunderte fortlaufende Stetigkeit der Verhältnisse in den Städten ohne Exportgewebe und Fernhandel"[2]).

Wir können also festhalten: In den großen Fernhandelsstädten, die in einem weitmaschigen Netz das mittelalterliche Deutschland überzogen, war die soziale Zusammensetzung des Patriziats[3]) eine andere, liefen politisches und Verfassungsleben in anderen Bahnen als in den übrigen deutschen rechtlich als „Stadt" zu bezeichnenden Orten. Ohne diese Unterschiede scharf herauszustellen, hat die stadtgeschichtliche Forschung wohl meist die wenigen, aber hervorstechenden Orte mit Fernhandel oder Exportgewerbe, die oft mit Bischofssitzen identisch waren, im Auge gehabt, wenn sie allgemeine Urteile über Patriziat oder Ratsverfassung fällte. So Georg von Below, wenn er schreibt, „daß das Patriziat im Wesentlichen die reichen Bürger umfaßte"[4]). So Paul Sander: „Ueberall war das Patriziat ursprünglich keine fest in sich geschlossene Gruppe, sondern es umfaßte zunächst alle angesehenen und wohlhabenderen Bürger"[5]). Oder Max Weber: „Die „Geschlechter" hatten in ihrem Charakter nichts Einheitliches. Gemeinsam war ihnen allen, daß ihre soziale Machtstellung auf Grundbesitz und auf einem nicht dem eigenen Gewerbetrieb entstammenden Einkommen ruhte"[6]). Derartige Formulierungen fußen fast ausschließlich auf eigenen oder fremden Einzeluntersuchungen der wirtschaftlichen, sozialen und Verfassungsverhältnisse in Städten oben geschilderter Art. Es würde hier zu weit führen, einen Ueberblick über die Entwicklung in den gesamten Fernhandels- und Exportgewerbestädten zu geben. Die Grenzen fließen, und man darf auf keinen Fall in den Fehler einer schematischen Typisierung verfallen. Aber wir wollen uns wenigstens die Forschungsergebnisse in Städten wie Köln, Lübeck und Breslau, Straßburg, Nürnberg, Augsburg und Wien vergegenwärtigen, um in diesen Rahmen dann die Verhältnisse im hier genauer zu untersuchenden Regensburg einordnen zu können.

Köln, die nordwestdeutsche Fernhandelsmetropole, ist eine besonders interessante Parallele zu der Stadt, der diese Arbeit vor allem gilt. Schon im 12. Jahrhundert erscheint die Bürgergemeinde als politische Einheit. An ihrer Spitze stand ein Schöffenkollegium mit richterlichen und verwaltungsmäßigen Befugnissen, das auch die oberste Behörde für alle Sondergemeinden darstellte, in die das Köln

---

2) Jecht, a. a. O., S. 83.

3) Dieses sei eindeutig als der Kreis aller ratsfähigen Familien definiert.

4) Das ältere Städtewesen und Bürgertum. 3. Aufl., 1925, S. 125; ebenso die Arbeit seines Schülers Max Foltz: Beiträge zur Geschichte des Patriziats. Marburg 1899, S. 92.

5) Geschichte des deutschen Städtewesens. (Bonner staatswissenschaftliche Untersuch., Bd. 6.) 1922, S. 118 f.

6) „Die Stadt". GdS. III, S. 544.

dieser Zeit zerfiel. Als sich dann 1182 ein Gesamtgemeinwesen bildete, d. h. Altstadt und Vorstädte zusammengefaßt wurden, übernahm ein neues Verfassungsorgan, die Richerzeche, mehr und mehr die Funktionen des Schöffenkollegiums. Nach Keußen entstand sie „durch einen Kompromiß zwischen den Schöffen der Altstadt und den Bürgerschaften der bei der Stadterweiterung eingemeindeten Vorstädte." Zu ihrem Aufgabenkreis gehörten z. B. die Erteilung des Bürgerrechts und die Verleihung des Zunftzwanges. „Sozial war die Richerzeche die erste Zusammenfassung des freilich noch nicht zum vollen Abschluß gekommenen, aber einem solchen zustrebenden Patriziats. Rechtlich ist sie, genau ebenso wie das Schöffenkollegium, in seinen kommunalen Befugnissen eine städtische Behörde, die einen Teil derjenigen Rechte, die an anderen Orten, dem Rate von vornherein zufielen, ausübte". (Lau.) Als in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts der Rat auch in Köln entstand, mußte er sich erst mühsam gegen diese beiden älteren Verfassungseinrichtungen durchsetzen. „Erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts hat der Rat die allgemeine Anerkennung als gesetzmäßige höchste Behörde errungen, die sich darin kund tut, daß nunmehr Richter, Schöffen und Rat die Stadt nach außen vertreten, Bündnisse und Verträge abschließen" (Lau). Er hat aber noch das ganze 13. und 14. Jahrhundert gebraucht, um alle die Rechte zu erwerben, die der Rat in den meisten anderen Städten von Anfang an besaß. Im 14. Jahrhundert trat dann zum „engen" Rate ein „weiter" Rat. — Das Patriziat, der den Rat besetzende Teil der Bürgerschaft, darf in Köln ohne weiteres mit den reichen Fernhandelsfamilien gleichgesetzt werden. So stellt Luise von Winterfeld fest, „daß die Kölner Patrizier ihre auf Reichtum beruhende Herrenstellung nicht angestammten Grundbesitz, sondern Handelsgewinnen verdankten". So auch Lau: „Entsprechend der hervorragenden Handelsbedeutung der Stadt Köln sind die meisten der hervorragenden Kölner Familien aus dem Kaufmannsstande hervorgegangen oder haben sich doch demselben schon früh zugewandt. Der Handel hat die Macht des Kölner Patriziats begründet." Die erzbischöflichen Ministerialen haben bei seiner Entstehung keine große Rolle gespielt. Oppermann hat in dieser Werdezeit zwei Schichten innerhalb des Patriziats feststellen können: Ein „Verwaltungspatriziat", das die Regalien verwaltete und somit in enger Verbindung zum Kaiser stand, und ein „Handelspatriziat", das durch Privilegien mit den oft in Opposition zum Reiche stehenden Erzbischöfen verbunden war. Auch in Köln war der Grundbesitz das sekundäre Moment der patrizischen Vermögensbildung. Conubium war das Band, das die Geschlechter zusammenhielt und allein den Aufstieg reich gewordener Kaufleute ermöglichte. Die Verarmung einer Familie führte regelmäßig auch zum Verlust der städtischen Aemter und der Ratsfähigkeit. Heiratsverbindungen Kölner Patrizierfamilien mit Landadligen und Bürgerfamilien anderer Städte waren keine Seltenheit. Der Erwerb der Ritterwürde aber und die dem erzbischöflichen Hofe abgesehene vornehme Lebensweise führte mehr und mehr zu Erstarrung des Patriziats, bis dann der Zunftaufstand des Jahres 1396 der Geschlechterherrschaft und ihrer Ver-

fassungsform ein Ende machte. Die Handwerker sicherten sich die Mehrzahl der Ratssitze und behaupteten ihren maßgebenden Einfluß bis zum Ausgang des Mittelalters [7]).

In Lübeck steht die Entwicklung der Ratsverfassung in engem Zusammenhang mit dem Freibrief Friedrichs I. vom Jahre 1188. H. Reinke-Bloch hat glaubhaft gemacht, daß der die consules erwähnende Passus erst später in das Privileg hineingefäscht worden ist. Dann wird der Rat aber nicht mehr im 12. Jahrhundert entstanden sein, denn die nächsten Nennungen der consules sind erst aus den Jahren 1201 und 1224 überliefert. Die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts ist die Zeit, in der sich allgemein der Stadtrat herausgebildet hat. Sie hat also auch in Lübeck die Wahrscheinlichkeit für sich. Fritz Rörig allerdings möchte die consules mit den früher genannten cives und burgenses als Behörde gleichsetzen und kommt zur Annahme eines Stadtrates schon seit Begründung der Stadt. Seine spätere Machtstellung und seine Zuständigkeit in politischen und Gerichtsdingen konnte der Rat auf jeden Fall erst erringen, nachdem Lübeck 1226 von Friedrich II. die Reichsfreiheit erhalten hatte. — Wie steht es nun mit der Ratsfähigkeit der Bürger? Wehrmann erklärt: „Waren die Handwerker ausgeschlossen, so fiel die Besetzung des Ratsstuhles von selbst den Kaufleuten zu, denn andere Stände, die darauf Anspruch hätten erheben können, gab es damals nicht.“ Mithin war auch in Lübeck das Patriziat identisch mit den Fernhändlern, die sich im Handelsverkehr mit dem gesamten Norden und Osten Europas ein nicht geringes Vermögen erwerben konnten. Ueber das Streben nach sicherer Kapitalanlage sagt Wehrmann, „daß die Kaufleute bald die Gewohnheit annahmen, einen Teil des gewonnenen Vermögens der Gefahr, es wieder zu verlieren, dadurch zu entziehen, daß sie es zum Ankauf von Renten und Grundstücken verwandten“. Im 14. Jahrhundert, der Zeit, als Lübeck mehr und mehr an die Spitze der Hansestädte trat, schlossen die Patrizier sich in der Zirkelgesellschaft enger zusammen. Diese Korporation besetzte noch im 15. Jahrhundert die größere Anzahl der Ratssitze, war also praktisch bei allen Beschlüssen ausschlaggebend.

---

[7]) Leonhard Ennen: Geschichte der Stadt Köln. I, S. 402—638. — H. von Loesch: Die Grundlagen der ältesten Kölner Gemeindeverfassung. ZSRG. 53 (1933) Germ. Abt., S. 89 ff. — Friedr. Lau: Beitr. zur Verfassungsgesch. der Stadt Köln. Westdeutsche Zschr. 14 (1895) S. 315 ff. — Derselbe: Entwicklung der kommunalen Verfass. u. Verwalt. der Stadt Köln bis 1396. 1898, S. 72—160. — Herm. Keußen: Topographie der Stadt Köln im MA. (1910) I., bes. S. 69—72. — Derselbe: Die Entwicklung der älteren Kölner Verfass. u. ihre topographische Grundlage, S. 465 ff. — Fr. Philippi: Die Kölner Richerzeche. MJOeG 32 (1911), S. 87. — Luise von Winterfeld: Handel, Kapital und Patriziat in Köln bis 1400. Pfgstbll. d. Hans. G. V. 16 (1925), S. 5 ff. — Dieselbe: Neue Untersuch. über die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln. VSWG 18 (1924/25), S. 1. ff. — O. Oppermann: Untersuch. z. Gesch. des deutschen Bürgertums etc. HGBll. 17 (1911), S. 00. — Wilh. Holtschmidt: Die Kölner Ratsverf. vom Sturz der Geschlechterherrschaft bis zum Ausgang des Mittelalters. (Beiträge zur Geschichte des Niederrheins, Bd. 21.) — R. Koehner: Die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln. 1922.

Niemals ist das Vorrecht der Patrizier aber irgendwie gesetzlich festgelegt gewesen. — Fritz Rörig, der überhaupt ein ganz neues Bild von der Begründung der Stadt Lübeck entwirft, sieht im Ratskreis das bei dem Gründungsakt maßgebend beteiligte „Unternehmerkonsortium" und seine Nachkommenschaft. Nach Rörig hatten diese Patrizier von Anfang an das alleinige Eigentumsrecht an allem Grundbesitz um den Markt herum. Die Ergebnisse seiner rückschließenden, statistisch-topographischen Methode sind allerdings von G. von Below, W. Krogmann und L. von Winterfeld angefochten worden. Sicherlich ist diese Art von Beweisführung nicht unbedingt überzeugend und darf keineswegs ohne weiteres auf andere Städte, z. B. auf Wien, übertragen werden [8]).

Auch Pfeiffer findet für Breslau, eine Gründungsstadt des 13. Jahrhunderts, die sich nach und nach zum wichtigsten Fernhandelsplatz des deutschen Ostens entwickelte, keine unmittelbaren Beweise für Rörigs Theorie. Eine deutsche Personalgemeinde war schon vor Ausstattung des Ortes mit Magdeburger Recht vorhanden. „Welche Rechte ... immer dieser deutschen Gemeinde bei der locatio verliehen worden wären, davon, daß sie als Unternehmerkonsortium die Verfügung über Grund und Boden des gesamten Stadtgebietes erhalten hätte, kann ... nicht ... die Rede sein." Als Gerichts- und Verwaltungsorgane gab es Burding und Schöffenkollegium, deren Kompetenzen allmählich auf den sich bildenden Stadtrat übergingen. Die Schöffen wurden jetzt vom Rate eingesetzt, hatten aber nicht mehr viel zu sagen. An diesen Formen haben auch die Zunftkämpfe des 14. und 15. Jahrhunderts nicht gerüttelt. — Die Ratsfamilien bildeten durch ihre mannigfache Verschwägerung eine soziale Einheit. Schon die Breslauer Ratsgeschlechter des 13. Jahrhunderts sind als Fernhändler nachzuweisen, die aus den alten deutschen Gebieten gekommen waren und auch ihr Betriebskapital von dort mitgebracht hatten. Von einer Vermögensbildung großen Stils durch angesammelte Grundrente oder auf handwerklicher Basis kann in dieser Zeit nicht gesprochen werden. Auch im 14 Jahrhundert war der Fernhandel der Grundberuf des Patriziers. Sekundär ist eine vielseitige Kapitalanlage zu beobachten, im Detailhandel, in Haus-, Land- und Rentenbesitz. Soziologisch „muß ... das Breslauer Patriziat im 14. und 15. Jahrhundert als eine gehobene Klasse der Kaufmannschaft aufgefaßt werden ..., das heißt als eine Gruppe von Menschen, bei denen die soziale Gleichartigkeit auf der Gleichartigkeit des Vermögens und der Erwerbschancen beruht." „Reichtum wird sein

---

[8]) Wehrmann: Das Lübecker Patriziat. HGBll, Jg. 1872, S. 93 ff. — Derselbe: Das Lübeckische Patriziat. Zschr. des Vereins für Lüb. Gesch., Bd. 5 (1888), S. 293 ff. — H. Reincke-Bloch: Zschr. für Lüb. Gesch., Bd. 14, S. 1 ff. — Fr. Rörig: Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte, 1928, I. Lübeck und der Ursprung der Ratsverfass., S. 11 ff. II. Der Markt von Lübeck, S. 40 ff. — Besprechung durch G. von Below: VSWG 18 (1926), S. 245. — W. Krogmann: Die Eigentumsverhältnisse des Lübecker Marktes um 1300 etc. VSWG 20 (1928), S. 165 ff. — L. von Winterfeld: Versuch über die Entstehung des Marktes u. den Ursprung der Ratsverf. in Lübeck. ZVLG 25 (1929), S. 425 ff.

Hauptmerkmal, die gegenseitige Verschwägerung sein bis zur Cliquenbildung getriebener Rückhalt." Eine rechtlich priviligierte Korporation aber war das Breslauer Patriziat des Mittelalters nicht. Nach siegreicher Beendigung der Kämpfe mit dem aufstrebenden Handwerksstande um die Ratsfähigkeit erstarrte es immer mehr, um endlich zu reinem Honoratiorentum herabzusinken, als welches es der Uebergang Schlesiens an die Habsburger im Jahre 1526 vorfindet [9]).

In Straßburg, neben Köln und Regensburg wohl der bedeutendsten Fernhandelsstadt des deutschen Hochmittelalters, ist der Stadtrat zuerst um das Jahr 1200 nachzuweisen. In dieser Zeit treten „consiliarii et rectores nostrae civitatis" auf [10]). 1226 urkunden „magister civium et consules" für die Stadt [11]). Hier zeigt sich ein Unterschied in der Bezeichnung des entstehenden Rates, der auch in Regensburg zu beobachten sein wird. Eine mit gewissen Rechten ausgestattete feste städtische Körperschaft verzeichnet zuerst das sogenannte „Zweite Straßburger Stadtrecht" im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts. Dort heißt es: „Statutum est, ut duodecim vel plures, si necesse fuerit, honeste et ydonee persone sapientes et discrete *tam inter ministeriales quam inter cives* ponantur annuatim consules civitatis [12]). Um diesen Passus, d. h. um den Anteil der Ministerialen am Ratspersonenkreis entbrannte seiner Zeit eine heftige wissenschaftliche Kontroverse. K. W. Nietzsch und G. Schmoller sahen die bischöfliche Ministerialität als den ausschlaggebenden Faktor bei der Entstehung des Patriziates an. „Es waren .. Ministerialen .., die den Kern der städtischen Nobilität gegen 1200 bildeten" (Schmoller). Dieser Meinung trat G. von Below entgegen, indem er, von Straßburg ausgehend, feststellte: „In den meisten Städten spielen die Ministerialen gar keine Rolle." Ebenso Foltz, der sein Urteil, das sich gleichfalls wesentlich auf Straßburger Forschungen aufbaut, folgendermaßen zusammenfaßt: „Von irgend ... einer Bedeutung der Ministerialität für die Zusammensetzung des Patriziats kann nicht die Rede sein." Wie auch Achtnich betont, war es die Masse der Handel- und Gewerbetreibenden, die die Grundlage sowohl der allgemeinen Bürgerschaft als auch des Patriziates, der „maiores", bildete. In rechtlicher Beziehung gehörten dazu freie wie persönlich unfreie Elemente. Eine starke wirtschaftliche Stellung war die Voraussetzung jedes Aufsteigens ins Patriziat. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts lagen die Dinge so: die cives maiores und die Ministerialen waren zwei streng getrennte Klassen, standen allerdings in conubium und entsandten beide Vertreter in den Rat. Von 1262—1332 finden sich unter den ratsfähigen Geschlechtern nur noch drei bis vier ministerieller Herkunft, die mit den wirtschaftlich stärkeren bürgerlichen Familien allmählich verschmolzen. Im 14. Jahrhundert erstarrte

---

9) Gerhard Pfeiffer: Das Breslauer Patriziat im MA. (Darstell. u. Quell. z. Gesch. Schlesiens, Bd. 30.) Breslau 1929, passim.

10) SUB I, S. 144.

11) SUB I, S. 204.

12) SUB I, S. 477 ff.

das Patriziat völlig zu einem reichen Stadtjunkertum. Die unzähligen Streitigkeiten zwischen den einzelnen Trinkgesellschaften führten unmittelbar zu den Zunftaufständen, die sich seit 1332 ständig wiederholten. Die alleinige Ratsfähigkeit der alten Familien wurde beseitigt, der Stadtrat zahlenmäßig erweitert, bis man im 15. Jahrhundert an eine völlige Aenderung der Verfassung heranging. Straßburg gehört wie Köln und Augsburg zu den Fällen der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, bei denen die Zunftbewegungen nach und nach jeden Einfluß des Patriziats auf das Stadtregiment ausschalten konnten. In Bezug auf die oben genannte Kontroverse wird man sagen können, daß der Anteil der Ministerialen an der Besetzung des Stadtrates bei weitem nicht überwog, wohl aber stärker war, als etwa v. Below und Foltz annehmen möchten [13]).

Für Nürnbergs Verfassungsleben ist die ununterbrochene Geschlechterherrschaft kennzeichnend, die während des ganzen späteren Mittelalters kein Zunftaufstand erschüttern konnte. Die erste städtische Gerichts- und Verwaltungsbehörde neben dem königlichen Schultheißen war das Schöffenkollegium. Sander vermutet, daß sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts heftige Kompetenzstreitigkeiten mit dem entstehenden Stadtrate abgespielt haben [14]). Im 14. Jahrhundert verschmolzen beide Institutionen zu einer einzigen Korporation, dem Rate. Die Unterscheidung von 13 „scabini" und 13 „consules" hatte nur noch formalen Charakter, im Grunde war es einunddieselbe Einrichtung mit der bis 1806 unverändert bleibenden Mitgliederzahl 26. Neben dem Rate erscheinen in Nürnberg „Genannte". Sander sieht in ihnen einmal öffentliche Urkundspersonen und Eidhelfer, wie es sie in vielen süddeutschen Städten gab, dann aber einen regelrechten „größeren Rat". Die Mitgliederzahl dieses „Genanntenrates" schwankte um die Zahl 200. Neben den „alten Genannten", Angehörigen der Geschlechter, begegnen seit 1370 acht Genannte als Vertreter der Handwerker, sicher eine Folge der Zunftunruhen des Jahres 1348. Bedeutsam ist aber, daß diese acht „Handwerkergenannten" nur zu Sitzungen erscheinen durften, wenn sie ausdrücklich dazu befohlen worden waren. Das Stadtregiment lag also weiter in den Händen der „ehrbaren Geschlechter". Das Patriziat als ständischer Kreis wuchs in Nürnberg aus Ministerialen, Grundeigentümern und Kaufleuten zusammen. Der Anteil der Ministerialen war gering, aber doch auch hier stärker, als v. Below für die deutschen Städte des Mittelalters annimmt. Handwerker erlangten keine Bedeutung. J. Meyer glaubt, „daß die Zugehörigkeit zum Patriziat durch Geburt gegeben ist". Aber es galt dem Landadel gegenüber nicht als völlig ebenbürtig. Wohl erwarben städtische Patrizier die Ritterwürde, waren lehnsfähig und besaßen adlige Grundherrschaften, aber von adligen Turnieren und Stiftern

---

[13]) K. W. Nitzsch: Ministerialität und Bürgertum. Leipzig 1859. — G. Schmoller: Deutsches Städtewesen in älterer Zeit. 1922, S. 180 ff. — G. von Below: Zur Entstehung der deutschen Stadtverfass. HZ 58 (1887), S. 205 ff. — M. Foltz: a. a. O., S. 12 ff., S. 92. — K. Achtnich: Der Bürgerstand in Straßburg. (Phil. Diss. Leipzig 1910), S. 30 ff.

[14]) Vgl. die Parallele in Regensburg § 3.

waren sie z. B. ausgeschlossen. Es ist darum ein eigenständischer Zug, wenn sie rein patrizische Stifter gründeten und die Geschlechtersöhne exklusive Gesellenstechen veranstalteten. Vor allem anderen aber waren die Patrizier doch Bürger und als solche am bürgerlichen Lebenserwerb beteiligt. „Handel trieb das Nürnberger Patriziat die ganze Zeit seines Bestehens hindurch. Aus der Zeit der ersten Ratslisten sind uns bereits Urkunden erhalten, die den Namen Nürnberger Patrizier in Verbindung mit ihrer Handelstätigkeit nennen. Diese hat sich bei dem Nürnberger Patriziat länger erhalten als bei dem Patriziat anderer Städte . ., es gibt kaum eine unter den Nürnberger Geschlechterfamilien, die niemals Handel getrieben hat. Grundsätzlich hat sich keine ferngehalten (J. Meyer)." In der Regel betrieb man nur Großhandel und hielt sich vom Detailhandel fern, wenn auch Patrizier im Besitz von „Kramen" zu belegen sind. In späterer Zeit wurde hier der Reichtum das ausschlaggebende Merkmal der ratsfähigen Geschlechter. Dieser erwuchs aber nicht aus angesammelter Grundrente. Die Bildung der großen Patriziervermögen ging ausschließlich im Fernhandel vor sich, der Nürnberg noch im 16. Jahrhundert neben Augsburg an der Spitze aller deutschen Städte sah [15]).

Das Augsburg des 14.—16. Jahrhunderts war neben einer Fernhandels- in hervorragendem Maße eine Exportgewerbestadt, die Jecht als einen gemeinsamen „Typ" faßt. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts erstarkte die Bürgerschaft immer mehr als Nutznießerin der dauernden Streitigkeiten zwischen Bischof und König. 1276 trat Augsburg dauernd in die Reihe der Reichsstädte ein. Schon vor diesem Jahre war als Gerichts- und Verwaltungsbehörde unter Vorsitz des bischöflichen Burggrafen, später des königlichen Vogtes ein Stadtrat entstanden. Im sogenannten „Zweiten Stadtrecht" von 1276 wurde bestimmt, daß Burggraf und Vogt nicht mehr zum Rate gehören sollten. Dessen Mitgliederzahl wurde gleichzeitig auf 12 festgesetzt, später auf das Doppelte erhöht. Diese 24 wurden 1340 in den „alten" und den „neuen" Rat geteilt, die abwechselnd amtierten. Die Besetzung des „24er-Rates" lag bis zum Jahre 1368 ausschließlich in den Händen der Geschlechter. Ueber sie ist aus der frühen Zeit nicht viel bekannt. Schumann wie Strieder nehmen an, daß der Kreis der allein ratsfähigen Familien sich aus freien Grundbesitzern und Eingewanderten entwickelt hat, deren Vermögen sich aber erst im Handel bilden konnte. Ueber die Beteiligung von Ministerialen sagen sie nichts. — Im „großen" Rat, der seit dem 13. Jahrhundert überliefert ist, saßen neben Angehörigen der Geschlechter auch kleinere Kaufleute und Handwerker. Vor ihm hatten Bau- und Steuermeister jedes Jahr über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen. Bis 1273 gab es einen Bürgermeister, später deren zwei, die „Pfleger" hießen und aus dem „kleinen" Rat hervorgingen. Der erfolgreiche Aufstand der Zünfte im Jahre 1368 änderte die Organisation wie die Zusammensetzung der beiden Räte völlig. Die

---

[15]) Paul Sander: Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs. Leipzig 1902, I, S. 39—62. — Julie Meyer: Die Entstehung des Patriziats in Nürnberg (Mitteil. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Nürnberg, Bd. 27) 1928, S. 1—96, bes. S. 65.

Zahl der Mitglieder des kleinen Rates wurde auf 44 erhöht. Davon stellten die Zünfte 29, also nicht ganz Zweidrittel. Die restlichen 15 wurden von den 29 handwerklichen Ratsherrn aus den Geschlechtern bestimmt. Dem großen Rate gehörten nach 1368 216 Bürger an. Jede der 18 Zünfte entsandte 12 Mann. Im Allgemeinen aber wurde immer nur ein Teil des großen Rates zu den Beratungen des kleinen hinzugezogen. Eine Folge der Zunftrevolution war, daß die Patrizier der vorhergehenden Zeit gezwungen wurden, in die Zünfte einzutreten. 42 Familien blieben allerdings außerhalb und lebten weiter von Grundrentenbezug. Strieder kann aber nachweisen, daß keine von ihnen ein überdurchschnittliches Einkommen gehabt hat. Aus den Geschlechtern, die in die Zünfte gingen und weiter Handel trieben, aus verarmten Landadligen, die in die Stadt kamen und durch kaufmännische Tätigkeit ihre materielle Lage bessern wollten, und nicht zuletzt aus aufstrebenden Handwerkern, die zum Fernhandel übergingen, bildete sich seit Ende des 14. Jahrhunderts ein neues Patriziat, dessen Kennzeichen der Reichtum war. Aus der Barchentweberei, dem Exportgewerbe Augsburgs am Ausgang des Mittelalters, konnten allein sieben Familien hervorgehen, darunter die Fugger, die, das Handwerk mit dem Fernhandel verbindend, um das Jahr 1500 in der Vermögensbildung großen Stils führend waren. Die wirtschaftlich-soziale und die Verfassungsentwicklung Augsburgs stimmen also völlig überein. Dem Einbruch der Zünfte in den Stadtrat entspricht der Aufstieg reich gewordener Handwerker in das Fernhandelspatriziat [16]).

Für Wien steht der Zusammenhang der mittelalterlichen Stadt mit der alten römischen Siedlung nicht fest. Dopsch tritt unbedingt für die Kontinuität ein, während Voltelini eine Neugründung in der Mitte des 11. Jahrhaunderts für wahrscheinlich hält. Wie Th. Mayer nachweist, ist diese aber keinesfalls von einem „Unternehmerkonsortium" Regensburger Fernkaufleute durchgeführt worden, was Rörig in Gleichsetzung mit Lübeck vermutet. Auch der Zeitpunkt der ersten Bildung eines Stadtrates in Wien bleibt ungewiß. Voltelini glaubt, daß die „ 24 iurati" des Leopoldinischen Stadtrechtes von 1221 schon eine Einrichtung des 12. Jahrhunderts gewesen sind. Ein Privileg Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1237 umreißt zum ersten Male die Kompetenzen der „consules", wie die Geschworenen jetzt genannt werden. Die Erweiterung ihrer Rechte durch Rudolf von Habsburg machte Albrecht I. wieder rückgängig, „der die landesfürstliche Gewalt auf Kosten der städtischen Autonomie und der verfassungsrechtlichen Stellung des Rates .. festigte (Sailer)". Seit dieser Zeit blieb Wien ununterbrochen eine landesfürstliche Stadt, für deren wirtschaftlich-soziale und Verfassungsentwicklung territorialherrliche Interessen bestimmend wurden. Seit dem Jahre 1355 ist ein äußerer Rat zu belegen, in dem alle Elemente der Bürgerschaft vertreten waren, während der innere Rat bis 1396 ausschließlich den sogenannten „Erbbürgern" vorbehalten blieb. Mit

---

[16]) Ernst Schumann: Verfassung und Verwaltung des Rates in Augsburg 1276—1368. Diss. Kiel 1905, passim. — J. Strieder: Zur Genesis des modernen Kapitalismus. Leipzig 1904, passim, bes. S. 216 ff.

diesen Erbbürgern hat sich die Forschung seit langem beschäftigt. Luschin kennzeichnet sie als eine abgesonderte Bürgerschicht, denen Rentenbezug einen auskömmlichen Lebensunterhalt gab. Voltelini sieht ihr ausschlaggebendes Merkmal in der Fähigkeit, städtisches Grundeigentum zu besitzen. Die Frage der Wiener Ratsbürger des 14. Jahrhunderts hat Sailer behandelt. Aus seiner erschöpfenden Untersuchung geht hervor, daß der Besitz von Grund und Boden damals nicht mehr die einzige Grundlage für die Zugehörigkeit zum Ratskreise gewesen ist. „Wenn wir sehen, daß sich der Rat der Stadt durch das ganze 14. Jahrhundert hindurch fast ausschließlich aus sehr reichen Leuten zusammensetzte, daß aus dieser Körperschaft während der um die Jahrhundertwende deutlich erkennbaren Wirtschaftskrise just nur die finanziell schwachen Kreise ausschieden, die kapitalkräftigen Familien aber weiterhin im Stadtregiment verblieben, bis auch sie ihre wirtschaftliche Bedeutung verloren, kommen wir wohl zu dem Schluß, daß der Reichtum auch scho nfür die Aufnahme in die Ratsbürgerschaft das ausschlaggebende Moment gewesen sein muß." Eine nicht zu unterschätzende Rolle bei der Bildung der großen Vermögen spielte auch in Wien der Fernhandel, dessen Aufschwung mit dem Donaustapelrecht einsetzte. Am Anfang des 14. Jahrhunderts gelangten in steigendem Maße reich gewordene Mitglieder von Krämer- und anderen Handwerkerfamilien in das Ratsbürgertum. Die landesherrliche Verfassungsurkunde von 1396 legalisierte diesen Zustand, indem den Kaufleuten und Handwerkern als solchen neben den Erbbürgern die Wählbarkeit in den Stadtrat zuerkannt wurde. Diese „Emporkömmlinge" bestimmten den Charakter des Ratspatriziates im 15. Jahrhundert völlig. Wie politisch machtlos der Rat des 15. Jahrhunderts in Wirklichkeit war, zeigt allein die Tatsache, daß seit 1401 ein besonderer Beamter des Herzogs, der Stadtanwalt, über ihn die Aufsicht führte [17]).

Die kurz dargelegte Entwicklung dieser sieben Beispiele der mittelalterlichen deutschen Fernhandels- und Exportgewerbestadt zeigt ohne Zweifel die starke Aehnlichkeit ihres sozialen, wirtschaftlichen und Verfassungslebens. Verfassungsrechtlich wurde das Patriziat als der Kreis der ratsfähigen Familien definiert. Wirtschaftlich trat in allen Städten die Vermögensbildung großen Stils im Fernhandel als Voraussetzung der Ratsfähigkeit hervor. Das soziale Kennzeichen dieser Absonderung war überall das conubium, das die Geschlechter mit einander verband. Die neueren Untersuchungen enthalten meist Berichtigungen der von W. Sombart in seinem grundlegenden Werke „Der moderne Kapitalismus" [18]) geäußerten

[17]) A. Dopsch: Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung. 2. Aufl., Wien 1923, I, S. 188. — H. von Voltelini: Die Anfänge der Stadt Wien. 1912, S. 8 ff., S. 74. — A. Luschin von Ebengreuth: Oesterr. Reichsgesch. 1895/96. — Th. Mayer: Zur Frage der Städtegründungen im MA. MOeIG 43 (1929), S. 261 ff. — L. Sailer: Die Wiener Ratsbürger des 14. Jahrhunderts. Wien 1931, bes. S. 186 ff. — E. Klebel: Zur Frühgeschichte Wiens. (Abh. z. Gesch. u. Quellenkunde Wiens IV.) 1932.

[18]) Der moderne Kapitalismus. 5. Aufl. 1922, I, 2, S. 581 ff.

Ansicht über den mittelalterlichen Handel und seine Träger. Dieser trat zuerst G. von Below entgegen [19]), und eine Fülle von Einzelforschungen hat seitdem in den verschiedensten Städten ihre Unrichtigkeit, die übrigens inzwischen auch von Sombart selbst zugegeben wird [20]), nachgewiesen. — Auch bei den Regensburger Handels- und Vermögensverhältnissen wird die Möglichkeit der früheren Sombartschen These zu prüfen sein.

Damit sind die allgemeinen verfassungs-, wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Gesichtspunkte herausgestellt, auf deren Gültigkeit die Entwicklung Regensburgs im 13. und 14. Jahrhundert quellenmäßig zu untersuchen sein wird.

---

[19]) Die Entstehung d. modernen Kapitalismus. HZ 91 (1903) S. 432 ff.

[20]) Vgl. die neueste Auflage.

I. Abschnitt.

Die Regensburger Entwicklung bis 1330/34.

§ 2.

Die Stadt Regensburg und ihre Bevölkerung bis 1245. Absonderung eines Patriziates: Die ältesten Familien.

Heute bestehen wohl kaum noch Zweifel darüber, daß das römische Castra Regina nach Abzug der römischen Besatzung keineswegs verödete, sondern nie aufgehört hat, Stadt zu sein [1]). Darauf macht in größerem Zusammenhange vor allem Dopsch aufmerksam [2]). Besonders beweiskräftig sind ihm die Gräberfunde im Westen der Stadt, aus denen man eine stetig zunehmende germanische Besiedlung im 2.—4. Jahrhundert n. Chr. ersehen kann, und altchristliche Denkmäler wie die St. Georgskirche und die „uralte" Pfarrkirche St. Cassian, die auf dem Boden des alten römischen castrum stehen. Weiter schließt sich Dopsch der Vermutung Arnolds [3]) an, daß die alte Kapelle, die spätere Hofkapelle der Agilolfinger und Karolinger, aus dem sacellum des römischen Lagers hervorgegangen sei, eine Ansicht, die nicht ohne weiteres zurückzuweisen ist, da auch die Ueberlieferung die Kapelle auf den Platz eines Junotempels stellt.

Rückschlüsse auf die Besiedlung in der früheren Zeit gestattet ferner eine Quelle des 8. Jahrhunderts. Der Bischof Arbeo von Freising [4]) schildert damals Regensburg als eine von steinernen Mauern umgebene und mit Türmen bewehrte Stadt. Daraus schließt Dopsch [5]), daß Regenburg wohl nie zerstört worden ist und die Stürme der Völkerwanderungszeit ziemlich unversehrt überstanden hat. Sehr fraglich ist aber, ob das ganze Gebiet innerhalb der alten römischen Befestigungen immer vollständig besiedelt gewesen ist [6]). In den folgenden Jahrhunderten galt es völlig als Eigentum der

---

[1]) Steinmetz: R. zur Römerzeit. Verh. 76.

[2]) Dopsch: Grundlagen etc. I, S. 173 f. u. die dort angegebene Literatur. — Rietschel: Die Civitas auf deutschem Boden, Leipzig 1894, glaubt allerdings, daß die Donaukastelle wie Regensburg „weder selbst Stadtrecht erhalten haben noch neben ihren Mauern municipale Neubildungen entstanden sind".

[3]) H. Arnold: Das röm. Heer im bayr. Rhätien, Archiv f. Anthropologie u. Urgeschichte Bayerns, Bd. 14 (1902), S. 96.

[4]) MGSS rer. Mer. 4, 518 f.

[5]) a. a. O.

[6]) Vgl. für dies und das Folgende: H. Heimpel: Gewerbe der Stadt Regensburg im MA. K. I.

bayrischen Herzöge, dann der karolingischen Könige als Rechtsnachfolgern des römischen Fiskus [7]). Erstere errichteten früh den Herzogshof, an den sich bald die Königspfalz anschloß. Ein großer Teil des königlichen Gutes ging durch Schenkung in die Hände der Kirche über: Der Bezirk des Domstiftes, das Collegiatstift zur Alten Kapelle, die Reichsstifter Ober- und Niedermünster, die noch im 14. Jahrhundert bedeutenden Höfe des Erzbischofs von Salzburg, der Bischöfe von Freising, Augsburg, Passau usw., alle entstanden auf und erstreckten sich über dem Boden des römischen castrum.

Als Wohnraum für die bürgerliche Einwohnerschaft blieb innerhalb der alten Mauern nur die Gegend um die Pfarrkirche St. Cassian. Auf den engen Zusammenhang zwischen Cassianskirche und Bürgerschaft weist mit Recht Heuwieser in seiner ausgezeichneten Darstellung Regensburgs im Frühmittelalter hin [8]). „St. Cassian war die Seelsorge- oder Pfarrkirche für die außerhalb des engeren Pfalzbezirks wohnenden, persönlich oder dinglich von der Pfalz abhängigen Handwerker und Kaufleute d. h. Bürger. ... Noch später hieß St. Cassian die Bürgerpfarrei oder die alte Bürgerpfarrei. Es ist dies offenbar die alte „Stadtpfarrei“ der eigentlichen Bürgerschaft, die man sonst gerade in Regensburg missen müßte. Die unfreien Familiaren mit bürgerlichem Beruf haben sich in allen Städten mehr oder minder bald vom Hofrecht emanzipiert und sind mit den freien Bürgern zu einer Bürgerklasse zusammengewachsen. Die freien Bürger der Folgezeit (d. h. nach dem Bau der St. Cassiankirche als Eigenkirche des Collegiatstiftes zur Alten Kapelle in der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts) werden zum großen Teil zur Königspfarrei St. Cassian eingekircht gewesen sein, weil sie entweder kraft des Grundzinses oder des Zinses für Königsschutz königliche Kaufleute waren. So erklärt sich, daß die Kirche für die Königskaufleute im bürgerlichen Stadtteil die Bürgerpfarrei werden konnte. ... Der überwiegende Teil des Stadtbodens geriet aber nicht an die geistlichen Grundherrschaften in der Stadt. Als ursprünglich königlichen Rechtes waren die Inhaber desselben zur Pfarrkirche der Königsleute zuständig. Auf diesem Boden und aus diesen, den Kern der Stadtbewohner stellenden Kreise erwuchs der Kern der Bürgerschaft!“

Aus diesen Ausführungen geht klar hervor, daß wir tatsächlich in St. Cassian und seinem Seelsorgebezirk die Grundlage der späteren freien Bürgerschaft vor uns haben. Noch im 13. und 14. Jahrhundert war der größte Teil der Familien, die das Stadtregiment maßgebend beeinflußten, und die man gewöhnlich mit dem Begriffe Patriziat umschreibt, in dieser Kirche eingepfarrt, wie viele Testamente beweisen [9]).

---

[7]) Gfrörer: Verfassungsgesch. von R. bis 1256. Verh. 37, (1883) S. 11 ff. H. Knapp: Alt-Regensburgs Gerichsverfass. bis zur Carolina. Bln. 1914, S. 8. Rietschel: a. a. O., S. 80 f.

[8]) Entwicklung der Stadt Regensburg im Frühmittelalter. Verh. 76 (1925).

[9]) Vgl. § 4 und § 7.

Der Kernpunkt der bürgerlichen Ansiedlung schob sich noch im Frühmittelalter über die Westmauer des ehemaligen castrum hinaus in die Neustadt, die 920 zum Schutze gegen die Ungarneinfälle ebenfalls befestigt wurde. Diese Neustadt ist wohl mit dem pagus mercatorum gemeint, den die aus dem 11. Jahrhundert stammende Translatio St. Dionysii[10]) nennt und den sie an einer anderen Stelle als die urbs nova bezeichnet. Hier erbaute die aufstrebende Bürgerschaft ihr Rathaus, hier, am Haidplatz und in der Grieb, ist das ganze spätere Mittelalter hindurch der begehrteste Wohnraum der vornehmen Geschlechter gewesen.

Dieses neue Zentrum der Bürgerschaft erwuchs aber eigenartigerweise wieder auf dem Boden des vicus, der römischen Zivilniederlassung. Deren Einwohnerschaft hatte sich in der Unsicherheit des 4. und 5. nachchristlichen Jahrhunderts hinter die festen Mauern des Lagers geflüchtet. Der vicus war verödet und blieb es bis ins Mittelalter hinein. Dieses interessante Hinundher in der Besiedlung Regensburgs umreißt Heimpel[11]) kurz folgendermaßen: „In römischer Zeit Zivilniederlassung außerhalb des Lagers, gegen ihr Ende und am Beginn der nachrömischen Zeit Verkleinerung und Verschiebung in das castrum, die mittelalterliche Siedlung wieder auf dem Boden des römischen vicus".

Im Hochmittelalter findet die Translatio St. Dionysii die Stadt in drei Teile gegliedert: Innerhalb des castrum der pagus regius, der sich heute kaum noch fest bestimmen läßt, aber sicherlich mehr als nur die Residenz des Burggrafen umfaßte, und der „pagus cleri . . . mercatoribus intermixtis". Gerade diese letzte Feststellung ist sehr interessant, bestätigt sie doch die oben erwähnte Ansicht Heuwiesers, daß sich inmitten der kirchlichen Anlagen um die Pfarrkirche St. Cassian der Grundstock der freien Bürgerschaft entwickelte. Der pagus cleri umfaßte wohl den größeren Teil des Raumes innerhalb der alten römischen Mauer. Als dritten Stadtteil erwähnt die Translatio den schon genannten pagus mercatorum, der mit dem Gebiet von St. Emmeram zusammen die urbs nova bildete.

Erscheint die Fortdauer der Siedlung seit der Römerzeit als gesichert, so ist das Maß, in dem sich römische Kulturelemente gleicherweise erhalten haben, nicht so klar festzustellen. Das Dasein von Kaufleuten zur Römerzeit beweist eine Inschrift aus der Zeit des Septimius Severus[12]). Die Bedeutung des Handwerks damals darf nicht überschätzt werden[13]). Aber es ist schwer, einen fortlaufenden Zusammenhang mit dem frühmittelalterlichen Handel und Gewerbe zu beweisen. Die wirtschaftliche Bedeutung Regensburgs im Mittelalter wird durch den Fernhandel bestimmt, der wohl schon vor dem 12. Jahrhundert recht bedeutend war. Das Gewerbe arbeitete vorwiegend für den eigenen Markt, auf dem die städtischen und umliegenden Grundherrschaften ihren Bedarf deckten. Höher entwickelte

---

[10]) MG SS XI, S. 343 ff.

[11]) a. a. O., S. 9.

[12]) Vollmer: Inscriptiones Bavariae Romanae, Nr. 360.

[13]) Heimpel: a. a. O., S. 11.

sich allein die Wollweberei, ohne aber auch nur mehr als ein Anhängsel des beherrschenden Handels zu sein [14]). Reich gewordene Weber stiegen im 13. Jahrhundert ins Handelspatriziat empor. Im 12. Jahrhundert nahm Regensburg im Südosten ungefähr die Stellung der nordwestdeutschen Fernhandelsmetropole Köln ein. Regensburger Kaufleute waren in Flandern und Frankreich zu finden, als erste Oberdeutsche nahmen sie den Handel mit Venedig selbst in die Hand, donauabwärts beherrschten sie den gesamten Handelsverkehr, der sie sogar in den weiteren Osten bis nach Rußland führte [15]). Früher schon kamen die Italiener auf den Regensburger Markt. Sie hatten ihre dauernden Lieger dort, von denen noch heute die „Wahlenstraße" zeugt [16]). Bald müssen sich unter diesen Kaufleuten soziale Unterschiede gezeigt, sich die durch Erfolg und Reichtum hervorragenden Geschlechter abgesondert haben, um so zu einer Quelle der meliores des 13. Jahrhunderts, des Patriziats, zu werden. Man kann annehmen, daß von Anfang an freie Kaufleute da waren, die in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu den geistlichen Grundherrschaften der Stadt, vor allem der bischöflichen, standen, wohl aber an Besitz und Bedeutung hinter diesen zurückblieben und so auch als Urkundenaussteller oder Zeugen in Urkunden, die städtische Verhältnisse betrafen, bis zur zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts weit weniger auftreten als bischöfliche milites und Abhängige der geistlichen Grundherrschaften. Damals lenkten die Großhändler ihre Geschäfte noch nicht vom Kontor aus, wie es im späteren Mittelalter durch das Eindringen der Schriftlichkeit üblich wurde, — im 12. und 13. Jahrhundert begleiteten sie selbst ihre Waren auf die entferntesten auswärtigen Märkte. Dadurch mochte es aber kommen, daß sie an der Verfassung und Verwaltung ihrer Vaterstadt noch wenig Anteil nahmen, wahrscheinlich, durch häufige Abwesenheit gezwungen, auch nicht nehmen konnten. Ihnen genügte es, sich auswärts ihre eigene Gerichtsbarkeit zu sichern, wie es bei der Erneuerung der Marktrechte zu Enns durch den steirischen Herzog Ottokar 1191/92 und im Privileg Leopolds von Oesterreich für die Regensburger Kaufleute von 1192 zum Ausdruck kommt [17]). Wie weit damals die Hanse schon eine feste Organisation bildete, ist bei dem Mangel an Quellen nicht mehr zu entscheiden, nur die Einrichtung des Hansgrafen, der außerhalb des städtischen Weichbildes richterliche Befugnisse über die Regensburger Bürger ausübte und die zuständige Behörde für alle Handelsangelegenheiten darstellte, ist seit

---

14) F. Bastian: Regensburger Handelsbeziehungen zu Frankreich. Festgabe für Grauert, 1910, S. 99 f.

15) Heyd: Geschichte des Levantehandels. 1879, II, S. 716 ff. — W. Stein: Handels- u. Verkehrsgeschichte der deutschen Kaiserzeit. Berlin 1922, S. 306 ff. — F. Bastian: Die Legende vom Donauhandel im Frühmittelalter. VSWG 22 (1929). — Derselbe: Regensburger Handelsbez. etc. S. 91 ff., über die überragende Stellung der Regensburger im Frühmittelalter.

16) Vgl. Bastian: Legende etc. S. 321.

17) RUB I, 43, 44.

ca. 1148 bezeugt [18]). Dieses Amt war für die Fernkaufmannschaft von außerordentlicher Bedeutung. Wenn sie an den übrigen Verwaltungsstellen vorläufig weniger interessiert war, so kann man sich vorstellen, daß sie alles daran setzte, die Stelle des Hansgrafen Mitgliedern ihrer Familien vorzubehalten. Vermutlich ist comes Uto de Prunneleite, der 1191 die Gesandtschaft der Regensburger in Enns leitete, Angehöriger einer jener alt-freien Kaufmannsfamilien, die, wie oben ausgeführt, im Seelsorgebezirk von St. Cassian den Kern der freien Bürgerschaft bildeten [19]). Schwieriger ist die Frage bei seinem nächsten urkundlich genannten Nachfolger Gerhard inter rasores zu entscheiden, der 1225—51 als Hansgraf vorkommt [20]). 1232 ist er als ministerialis ecclesiae Ratisponensis bezeugt, steht aber in einer städtischen Urkunde von 1257 ausdrücklich an zweiter Stelle h i n t e r den als milites aufgeführten Zeugen. Handelstätigkeit ist bei ihm nicht zu erkennen, aber ich möchte die Möglichkeit nicht verneinen, daß Gerhard inter rasores in Beziehungen zur Fernkaufmannschaft stand, um erst später in ein bischöfliches Dienstverhältnis einzutreten, das aber am Ende seines Lebens auch schon wieder gelöst zu sein scheint. Klar liegt der Fall bei seinem Bruder Rapoto, der sich ganz der Verwaltungstätigkeit widmete, 1221—49 als Schultheiß [21]) und 1237—52 als Propst von Obermünster urkundet, also wohl einwandfrei den Typ eines von Grundzinsen und Gerichtsgefällen lebenden „Verwaltungspatriziers" darstellt.

Die späteren Hansgrafen gehören sämtlich den großen, Fernhandel treibenden Ratsgeschlechtern an [23]).

Mit dem Gebrauch der Worte „Handelspatriziat" und „Verwaltungspatriziat" wende ich Begriffe an, wie sie O p p e r m a n n für das mittelalterliche Köln prägt [24]). Seine Feststellungen sind folgende: In Köln läßt sich in den Kämpfen der erstarkenden Bürgerschaft mit dem geistlichen Stadtherrn und ebenso in denen des Erzbischofs mit der Reichsgewalt deutlich eine Zweiteilung der herrschenden bürgerlichen Klasse erkennen. Da ist zuerst die Fernkaufmannschaft, die ja in der damals bedeutendsten deutschen Handelsstadt naturgemäß eine starke und einflußreiche Schicht darstellte. Sie bildete das „Handelspatriziat" im Oppermannschen Sinne. Es war mit den Erzbischöfen durch das Geleitsrecht verbunden, welches zu den von diesen ausgeübten Befugnissen der regalia ducatus gehörte und den Kölner Außenhandel zu hoher Blüte entwickelte. Darum war neben der Ministerialität das Handelspatriziat der eifrigste Verfechter bischöflicher Interessen. Die regalia pontificatus wurden durch das Burggrafenamt verwaltet, auf welches die Krone sich durch Verleihung des Königsbanns an den Burggrafen amtsrechtlichen Ein-

18) Marquardus um 1148, s. Beilage i. Hansgrafenliste.

19) Vgl. L ö ß l : Das Regensburger Hansgrafenamt. Verh. 49 (1897), S 19 f.

20) Ried, Codex, S. 365.

21) s. Beilage: Schultheißenliste.

22) s. Beilage: Patrizier in landesherrlichen etc. Aemtern.

23) s. Beilage: Hansgrafenliste.

24) Oppermann, a. a. O., S. 36 ff. Vgl. auch meine Ausführungen S. 3.

fluß gesichert hatte. Die Verwaltung der zu diesen regalia gehörenden Münz-, Zoll- und Marktrechte befand sich schon seit der Mitte des 12. Jahrhunderts in bürgerlichen Händen. „Die bürgerlichen Regalienverwalter aber suchen die direkte Beziehung zur Krone zäh festzuhalten; sie bilden eine Unabhängigkeitspartei, deren Ziel Abschüttelung der erzbischöflichen Stadtherrschaft und Anschluß an die Reichsgewalt ist." Ihre Gesamtheit faßt Oppermann als „Verwaltungspatriziat" zusammen. Die Beziehung ist also: Handelspatriziat und Erzbischof gegen Verwaltungspatriziat und Reichsgewalt.

Diese Zweiteilung der patrizischen Interessen, die Oppermann auch in Lübeck zu finden glaubt [25]), scheint mir für Regensburg ebenfalls zuzutreffen, nur ist dort die Verbindung umgekehrt. Vielleicht mag die eigenartige verfassungsrechtliche Doppelstellung als Kaiser- und Bischofsstadt den Anlaß gegeben haben! Hier erscheint das Bild jedenfalls so: Während die den Königszins zahlenden Kaufleute von jeher zur Königspfarrei St. Cassian zählten [26]), was für ihre Beziehungen zum Reiche und dem königlichen Burggrafen spricht, finden wir in den Aemtern [27]) des scultetus, praepositus inferioris monasterii, praepositus superioris monasterii, praepositus episcopi Ratisponensis, der judices, thelonearii, wohl auch monetarii bis über die Mitte des 13. Jahrhunderts hinaus ausschließlich Angehörige von Familien, die, sei es als marscalcus oder in anderen Hofämtern, sei es als milites in enger Verbindung zum bischöflichen Stadtherrn standen. Von einem politischen Gegensatz des Handels- und Verwaltungspatriziats ist in Regensburg — anders als in Köln! — allerdings nichts zu spüren. Den einzigen Fingerzeig geben Friedensverträge zwischen Bischof Konrad IV. und Herzog Ludwig von Bayern. Der Uebergang des Burggrafenamtes an die Wittelsbacher nach dem Aussterben der Rietenburger 1185 [28]) brachte den latenten Gegensatz der beiden Stadtherren zum offenen Ausbruch. Es ist wohl möglich, daß in den langwierigen Fehden auch die Bürgerschaft eingriff, die Aemterinhaber zum Bischof hielten, während die Fernkaufmannschaft der natürliche Bundesgenosse des Herzogs war, der zum mindesten die Tirol- und Italienfahrer, die den Durchzug durch sein Land brauchten, in der Hand hatte. Das Dasein einer Herzogspartei läßt sich daraus erkennen, daß Bürger bei der Erneuerung des Friedensvertrages 1213 amnestiert wurden, da sie dem Herzog in der Stadt ein Haus gebaut hatten und dafür vom Bischof in Strafe genommen worden waren [29]). Ein Eingreifen in die Reichspolitik wie in Köln ist in Regensburg bei den großen Geschlechtern unbekannt. Hielt die Bürgerschaft 1246—51 wegen ihrer treuen Stellung zu Kaiser und Reich im päpstlichen Interdikt aus, so ist leider nicht urkundlich bezeugt, ob sich einige Geschlechter davon aus-

---

[25]) a. a. O., S. 64 ff.

[26]) Vgl. meine obigen, an Heuwieser anknüpfenden Ausführungen.

[27]) s. Beilagen: Schultheißenliste, Probstrichterliste, Patrizier in landesherrlichen etc. Aemtern.

[28]) S. Rietschel: Das Burggrafenamt. Leipzig 1905, S. 85 ff.

[29]) Janner: II, S. 439 f. — Gemeiner: I, S. 357 f.

schlossen und für Bischof Siegfried, später Bischof Albert I., die Feinde von Kaiser und Stadtfreiheit, Partei nahmen. Bekannt geworden ist nur Konrad von Hohenfels, der, durch seinen Lehnsherrn Bischof Albert veranlaßt, 1250 einen Mordanschlag auf König Konrad IV. machte [30]). Allerdings gehörte er nicht unmittelbar zum städtischen Patriziat, wenn er auch 1257 das Bürgermeisteramt bekleidete [31]). Sein Verhalten ist aber beispielhaft für die enge Verbundenheit der Ministerialität, zu der ja auch städtische Geschlechter gehörten, mit ihrem bischöflichen Herrn.

Den letzten Beweis, daß sich der schon für das 12. Jahrhundert vermutete, mehr oder minder hervortretende Gegensatz von Handelspatriziat und Verwaltungspatriziat noch das ganze 13. Jahrhundert hindurch hinzog, und zugleich den stärksten Beleg für diesen Gegensatz überhaupt bietet der sogenannte „Lichtenbergsche Schied" von 1281 [32]). Zwei Parteien, die Ritter, Münzer und Brauer auf der einen Seite, die Kaufleute und anderen Bürger auf der anderen, standen sich in heftigem Streite gegenüber, der von einem gemeinsamen Schiedsgericht unter Vorsitz des Bürgermeisters Hermann von Lichtenberg geschlichtet wurde. Die namentliche Aufführung der Schiedsmänner zeigt, daß auf beiden Seiten Angehörige der Geschlechter standen [33]).

Diese Beispiele mögen genügen, um die Anwendung der Oppermannschen Begriffe auf Regensburg zu rechtfertigen. Schwer ist es aber, vor Durchführung der Ratsverfassung, also praktisch vor 1245, einen festen patrizischen Familienkreis zu bestimmen, noch schwieriger, die Angehörigen des Handels- und Verwaltungspatriziats gegeneinander abzugrenzen. Sehr dunkel erscheint die Zusammensetzung des ersteren. Hier kann man überhaupt nur Vermutungen aufstellen, da namentliche urkundliche Belege für Fernkaufleute in dieser Zeit so gut wie nicht vorhanden sind.

Einen Schluß von seinem Namen auf seinen Stand erlaubt der zu Ende des 12. Jahrhunderts erwähnte Ruzzare oder Ruzzer [34]), der als Rußlandfahrer zu deuten ist [35]) und als solcher zweifellos dem Handelspatriziat angehört hat.

Dasselbe gilt wohl auch von den Mitgliedern der 1191/92 zu Erneuerung der Marktrechte nach Enns geschickten Gesandtschaft [36]): Hansgraf Uto de Prunneleite und sein Sohn Albertus, Engelbertus Zufe, Hartwicus de Pyerchingen und Sohn Hartwicus, Sygefridus Pannezare. Die drei letzten treten als Urkundenzeugen nicht weiter hervor, die drei ersten aber sind Angehörige bedeutender Familien des Handelspatriziats.

---

30) **Janner**: II, S. 270. — **Ried**: Codex I, 289.

31) s. Beilage: Bürgermeisterliste.

32) RUB I, 128. Gemeiner I, S. 414.

33) Vgl. Urkunde.

34) Ried, Codex I, 263.

35) Bastian, Legende etc. S. 312, Anm. 4.

36) RUB I, 44.

Vor allem[37]) gilt das von den de Prunneleite (In der Prunnleiten), in denen man eine der alt-freien königlichen, in St. Cassian eingepfarrten Kaufmannsfamilien vermuten kann. Um 1170 begegnet ein Gotfridus de Prunlete, der bis zirka 1210 urkundet. Mehrmals kommen auch Eckart (1183—1240) und Liutwin (1213—14) vor. Ihren hervorragendsten Vertreter hat die Familie wohl in Uto, dem Hansgrafen von 1191/92, der noch bis 1238 auftritt. Sein 1191/92 erwähnter Sohn Albertus ist als Urkundenzeuge nicht wieder zu finden. Endlich scheint noch Ulrich in Prunleta eine sehr geachtete Stellung innerhalb der Bürgerschaft eingenommen zu haben, worauf sein häufiges Auftreten als Urkundenzeuge 1242—67 hinweist. 1262 war er sogar consiliarius. Mit ihm erschöpft sich die Bedeutung der Familie. In den Ratslisten findet sich weder Ulrich noch sein 1250 belegter Sohn Liutwin. Mit ihnen und dem ebenfalls 1250 genannten Grimoldus filius Grimoldi scheint das angesehene Geschlecht ausgestorben zu sein, ohne noch an der Besetzung des neu aufkommenden Stadtrats Anteil zu nehmen[38]).

Von den Zauff (Zuffe, Zaff), über deren Herkunft nicht einmal eine Vermutung besteht, erscheint als einziger, aber sicher bedeutender Vertreter der schon genannte Engelbert. Seine Anwesenheit in Enns 1191/92 bezeugt die fernhändlerische Tätigkeit hinreichend. Noch mehrere Male tritt er bis zum Jahre 1229 als angesehener Urkundenzeuge auf. Das ganze 13. Jahrhundert hindurch schweigen die Quellen über weitere Familienmitglieder, erst 1291/92 verzeichnen die „Tiroler Raitbücher" einen Fernkaufmann Zaf de Ratisbona, den Bastian unbedenklich als Nachkommen des Engelbertus Zuffe ansieht[39]). In einer Ratsliste und damit als zum Ratspatriziat gehörig ist die Familie Zauff allerdings nicht nachzuweisen. So kann man annehmen, daß ihr Höhepunkt um das Jahr 1200 lag und sie in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts schon stark an Bedeutung verloren hatte.

Mangels gegenteiliger Zeugnisse kann man die Grans ebenfalls zum Handelspatriziat rechnen[40]). Vom Ende des 12. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts gehören sie zu den immer wiederkehrenden Urkundenzeugen, scheinen aber vor Aufnahme in den Ratskreis mit dem 1259 zum letzten Male auftretenden Heinrich ausgestorben zu sein. (Vielleicht haben sie auch die Stadt verlassen!) Schon 1185 finden wir in Heinrich Grans den ersten Vertreter der Familie, und zwar im Traditionskodex des Klosters St. Emmeram. Seine Söhne Konrad und Karl werden nach 1200 häufig genannt, vor allem Karl

---

[37]) Die gesamten Urkundenbelege für die einzelnen Familien finden sich in einem besonderen Anhange.

[38]) Der 1349 auftretende Greimolt Prunleitar (RUB I, 1260) ist wohl ein Angehöriger der Familie Greimolt, die noch im 15. Jahrhundert in Regensburg ansässig war.

[39]) F. Bastian: Oberdeutsche Kaufleute in den älteren Tiroler Raitbüchern. (Schr. z. bayr. Landesgesch., Bd. 10), 1931, S. 192.

[40]) Ueber ihre Herkunft gilt das von den Zauff Gesagte.

kommt von 1213—59 in fast allen städtischen Angelegenheiten betreffenden Urkunden vor. Weist dies auf seine angesehene Stellung hin, so verkörpert er unzweifelhaft den Höhepunkt der Familie. Sein Sohn Heinrich tritt merklich zurück, kommt von 1242—59 nur dreimal vor, trotz Zunahme der Ueberlieferung, und wird von diesem Jahre ab, ebenso wie sein Vater nicht mehr erwähnt.

Auch von den späteren Ratsgeschlechtern sind einige allem Anschein nach aus dem früheren Handelspatriziat hervorgegangen und haben schon in diesem eine führende Rolle gespielt. Ausschlaggebend für ihre Zugehörigkeit ist mir, daß sie vor Ausbildung der Consulatsverfassung wohl öfter als Zeugen an vorderster Stelle vorkommen — was für ihr Ansehen spricht! —, aber niemals als bischöfliche milites oder Träger irgend eines Amtes. Besonders denke ich dabei an die Super Danubio und In Foro, bei denen ich aus denselben Gründen wie bei den In Prunleta altfreie Herkunft annehmen möchte.

Die Super Danubio (Auf Donau I.) gehören zu den ersten namentlich in Urkunden genannten Regensburger Geschlechtern überhaupt und haben zweifellos von allen vor 1200 vorkommenden ihre Stellung am längsten behauptet [41]). Ihre Ansässigkeit an der Donau und ihr daraus abgeleiteter Name weisen vielleicht auf die mit diesem Strome verknüpfte Handelstätigkeit hin. Ried nennt in seiner „Genealogisch-Diplomatischen Geschichte der Auer" [42]) schon zirka 1130 einen Karol de Tunawe. Wilehalm super Danubio ist zum ersten Male in einer undatierten Urkunde belegt, die der Herausgeber des Regensburger Urkundenbuches in die Mitte des 12. Jahrhunderts setzt, m. E. aber auch später sein kann [43]). 1183 ist er Zeuge in einem einwandfrei datierten Privileg und tritt als solcher noch bis 1219 auf. Von 1193—1220 urkundet Siboto, 1207 bis 1214 Hartwich, 1213—14 Dietmar, 1221 Lautwein und 1229 bis 1259 Rudger. Sie alle stehen an hervorragender Stelle der Zeugenreihen. Mit Friedrich, einem der ersten Bürgermeister und Ratsherrn von 1258, und Konrad, consiliarius von 1262, treten die Super Danubio in den sich mehr und mehr festigenden Kreis der Ratsfamilien ein. Bezeichnend für die vollkommene Unabhängigkeit der Familie vom Bischof ist, daß Friedrich der einzige Nichtministeriale im Bürgermeisteramt des 13. Jahrhunderts gewesen ist und diese Stelle gerade in den Jahren 1250—51 bekleidete, als die Bürgerschaft in schärfsten Gegensatz zu Bischof Albert I. stand [44]).

---

[41]) Hans Lautwein (der spätere Name der Super Danubio!) erscheint 1383 im inneren und noch 1400 im äußeren Rat (Mü. R. A. Re. (R. A.), Fasc. 196 u. 282).

[42]) Histor. Abhdl. d. bayr. Ak. d. Wiss., Bd. 5 (1823), S. 209 ff.

[43]) RUB I, 28a. Ganz stichhaltig finde ich die Datierung Widemanns auf 12. Jahrhundert Mitte nicht. In Ortlieb in Haida, Karulus judex, Bruno de Aechkirchen treten Männer auf, die im 12. Jh. nicht wieder vorkommen, während Leute desselben Namens in den Zeugenreihen der 1. Hälfte des 13. Jhs. an hervorragender Stelle stehen. In Zusammenhang mit diesen möchte ich die Urk. eher an das Ende des Jhs. setzen.

[44]) S. das auf S. 17 f. Gesagte und Janner II, S. 439 f. Die weitere Geschichte der Super Danubio findet sich in den §§ 4 und 7.

Aehnlich liegen die Dinge bei den In Foro. Auch hier deutet der vermutlich aus dem am Markt gelegenen Grundbesitz abgeleitete Name auf Handelstätigkeit hin. Die angesehene Stellung innerhalb der Bürgerschaft zeigt eine Urkunde von 1226, in der Uto in Foro als „burgensis" und Vertreter der „civium Ratisponensium" vom Bischof in die Leitung des Johannishospitals berufen wird. Dieser Uto oder Otto erscheint von zirka 1214 bis 1238 als Urkundenzeuge. Sein Sohn Friedrich, ferner Siboto und Ortlieb, von denen der letztere 1258 Ratsmitglied ist, können schon zur Ratsbürgerschaft, wie sie sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bildete, gerechnet werden [45]).

Vom späteren Patriziat reichen auch die Familien In dem Swal und Von Amberg in den Anfang des 13. Jahrhunderts zurück.

Die In dem Swal lassen eine gleiche Herkunft wie die vorher genannten Geschlechter vermuten. Im Besitze eines Amtes sind sie nicht belegt, wohl aber im 14. Jahrhundert als Kaufleute [46]), was vielleicht einen Rückschluß auf die frühere Zeit zuläßt. Das erste urkundlich genannte Familienmitglied ist Rudiger in dem Swale im Jahre 1213. Bemerkenswert ist, daß dieser Familie in der nächsten Generation die Aufnahme in den Ratskreis noch nicht glückte. Der 1244 und 1251 vorkommende Ernst im Swal findet sich nicht mehr in einer der ersten Ratslisten; vielleicht ist er vorher gestorben. Die Rezeption gelang erst 1307 dem die dritte Generation verkörpernden Marquard.

Bei den Von Amberg sind die kaufmännischen Interessen schon durch die Herkunft gegeben. Die Bürger von Amberg waren von jeher durch ihre Eisenerzeugung und -verarbeitung bekannt. Den Großvertrieb ihrer Erzeugnisse mußten sie freilich den Regensburger Fernhändlern überlassen, die ihnen an Geschäftsverbindungen usw. weit überlegen waren. Es sind dies die häufig auftretenden „Eisenmanger" [47]) gewesen. Solche „Eisenmanger" waren wohl auch die Von Amberg, die um des geschäftlichen Vorteils willen aus ihrer Heimatstadt nach Regensburg übersiedelten und dort das Bürgerrecht erwarben [48]). Als ersten finden wir 1213 einen Heinricus de Amberg als Zeugen bei einer Besitzteilung. Friedrich ist 1229 unter den testes einer Bürgerschaftsurkunde und vertritt diese auch 1238 neben angesehenen Mitgliedern des Verwaltungspatriziats in einer bischöflichen Schenkungsbestätigung. Ein zweiter Heinrich gehört schon zur Ratsliste des Jahres 1258.

Das sind alle Familien in den urkundlichen Zeugnissen dieser Zeit, die ich dem ausgesprochenen Handelspatriziat zurechnen möchte.

---

[45]) Weiteres über die In Foro (Am Markt) in § 4.

[46]) Gotfried im Swal 1317 in der Hanse, 1333 unter Vertretern der Kaufleute (RUB I, 346 u. 701), 1340 s. Bastian, Grauert-Festschr., S. 106.

[47]) Vgl. über Eisenmenger Heimpel, a. a. O., S. 120 f., über Export des Eisens durch die Amberger selbst Bastian, Runtingerbuch, Kap. I, § 1.

[48]) Derselbe Fall tritt im 14. Jh. bei Marquard Auf Donau (II) ein, der, Stammvater eines der angesehensten Regensburger Ratsgeschlechter, 1312 zuerst als Eisenmenger auftritt (RUB I, 277) und dessen Zuwanderung aus Amberg sehr wahrscheinlich ist.

Ich bin sicher, daß ihre Zahl in Wirklichkeit viel größer gewesen ist und mannigfache Querverbindungen zum ausgesprochenen bischöflichen Verwaltungspatriziat bestanden haben. Wie der miles Gerhard inter Rasores als langjähriger Hansgraf vielleicht nicht ohne kaufmännische Interessen gewesen ist, so bekleidet schon 1250 ein Friedrich Auf der Donau das Bürgermeisteramt [49]). Sicherlich ist der Gegensatz von Handels- und Verwaltungspatriziat nicht so tief gewesen, daß er nicht durch conubium der beiderseitigen Familien überbrückt werden konnte, wie es ja auch zwischen den grundbesitzenden und handeltreibenden Teilen der Ratsbürgerschaft in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und der ersten Hälfte des 14. üblich gewesen ist.

In der Verwaltung der Aemter, mit Ausnahme wohl des Hansgrafenamtes, bieten die urkundlichen Quellen das umgekehrte Bild wie in Köln. In Regensburg läßt sich die Mehrzahl der Aemterinhaber in der Zeit vor Ausbildung der Ratsverfassung als bischöfliche milites nachweisen, so daß man in den wenigen, die übrig bleiben, den Sinwell und Süß nämlich, ebenfalls Angehörige der bischöflichen familia vermuten kann. Viele Ministerialenfamilien wie die In Haida, Von Weichs, In der Wer, Inter rasores, Kärgel, dann die Sinnwell, die alle in den Urkunden der civitas der Frühzeit eine bedeutende Rolle spielen, haben eine Aufnahme in die unabhängige Ratsbürgerschaft nicht erreicht. Keine Ratsliste nennt sie, und aus den Bürgerverzeichnissen verschwinden sie auch seit der Jahrhundertmitte. Dasselbe gilt von den Zanner, die vor dem entscheidenden Jahre 1245 einen Bürgermeister stellten [50]). Glücklicher waren die Standesgenossen Ante Portam, Ante Urbem, Apud Capellam, Inter Latinos, Prager, De Aue, De Suburbio, De Aechkirchen, Igel und Gamerit, die stärker oder schwächer an der ersten Periode städtischer Selbstverwaltung tätigen Anteil haben, was erst mit der Vertreibung der Auer als letzten im Jahre 1334 ein Ende nahm. Die Inter Latinos und später die Gamerit verschmolzen sogar völlig mit der handeltreibenden Ratsbürgerschaft [51]).

Dieser Familienkreis wird dadurch gekennzeichnet, daß seine Mitglieder von der ersten urkundlichen Erwähnung an bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts die Aemter des Schultheißen, bischöflichen Probstes, Probstrichters von Ober- und Niedermünster, der judices, monetarii und thelonearii ausschließlich besetzten. Hier ist nur ihre Wirksamkeit vor dem Jahre 1245 zu betrachten und zwar in erster Linie die Geschlechter, die in der Ratsbürgerschaft nicht mehr nachweisbar sind.

Von diesen wäre vor allem die Familie In Haida zu nennen, schon um 1150 mit Ortlieb und Haitfolch in Regensburg anzu-

---

[49]) Auch Oppermann a. a. O., S. 39, betont für Köln: „Es muß selbstverständlich eine große Anzahl einflußreicher Bürger gegeben haben, die sowohl an den Einkünften der Stadtverwaltung wie am Außenhandel stark beteiligt waren und demgemäß eine ausgesprochene Parteistellung nicht einnahmen."

[50]) s. Beilage: Bürgermeisterliste.

[51]) s. Darstellung dieser Familien in den §§ 4 und 7.

treffen. Der mutmaßliche Grundbesitz am Haidplatz, der noch im 14. Jahrhundert bevorzugten Wohngegend der Patrizier [52]), spricht für Ansehen und Vornehmheit des Geschlechtes. Da hier aber von jeher der Mittelpunkt der Kaufmannsstadt war, ist eine altfrei-fernhändlerische Herkunft der In Haida nicht ausgeschlossen. Schon im 12. Jahrhundert ist eine starke Zeugentätigkeit festzustellen, Ein klares Bild wie kaum ein zweites Mal in dieser Zeit bieten uns die Quellen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts für Ortlieb In Haida. Wir finden ihn von 1220—52 in den Zeugenreihen, was schon allein seine Bedeutung zeigen würde. Dann sehen wir ihn als Schwiegersohn des einflußreichen Gozwin de Porta [53]). Damit ist aber unsere Kenntnis noch nicht erschöpft, auch Ortliebs Beziehungen zum Bischofe liegen klar: 1229 ist er als ministerialis, 1233 als miles bezeugt. Sein Anteil an der Stadtverwaltung endlich kommt im Jahre 1244 zum Ausdruck, in welchem er als judex dem vierköpfigen judicium angehörte, das die bekannten Verordnungen für die Schuhmacher erließ [54]). Man kann in Ortlieb in Haida den Typ des vorratsbürgerlichen Patriziers sehen: Selbst aus einer angesehenen alten Familie stammend, mit den anderen durch conubium verbunden, stand er zum bischöflichen Hofe in enger Beziehung als Dienstmann und gehörte den judices, dem städtischen Verwaltungsorgan der Frühzeit und Vorstufe des Rates, an. — Ein 1251 auftretender Lautwin und ein jüngerer Ortlieb, der 1290 dem Kloster Obermünster eine Schenkung machte, sind die letzten ihres Namens, die uns in den Regensburger Urkunden begegnen. Der 1293 und 1309 erscheinende Eckbert von Haidau, Lehnsträger von St. Emmeram, gehört sicher einer anderen Familie an, die ihren Namen aus dem Orte Haidau herleitete.

Zwei Ministerialfamilien, die in Aemtern nicht belegt sind, aber durch ihre Zeugentätigkeit in städtischen und bischöflichen Urkunden eine angesehene Stellung beweisen, sind die Bi der Wer und Von Weichs. Ich möchte auch sie zum Verwaltungspatriziat der Frühzeit rechnen. Allerdings sind nähere Angaben über sie nicht erhalten.

Konrad de Wichse, im Jahre 1225 ministerialis, begegnet bis 1252 in Zeugenreihen, so auch in der schon genannten, häufig zitierten Verordnung für die Schuhmacher von 1244. Etwas weniger hervor tritt sein Bruder Gozwin, Zeuge von 1226 bis 63, der als „concivis" 1251 der Bürgerschaft eine Insel in der Donau überließ.

Von den Bi der Wer ist Gozwin d. Ae. 1210—38 häufig Zeuge. 1233 wird er miles genannt. Erscheint sein Sohn Friedrich nur einmal, 1233, mit dem Vater zusammen, so finden wir den anderen Sohn Gozwin d. J. bis zum Jahre 1248 als testis, z. B. auch in der Schuhmacherverordnung von 1244.

---

[52]) Im 14. Jh. die Gumprecht an der Haid, die Ingolstetter a. d. Haid.

[53]) Der einzige Fall in der Frühzeit, in dem wir in der glücklichen Lage sind, ein conubium zwischen zwei Geschlechtern einwandfrei festzustellen.

[54]) RUB I, 69; vgl. Gemeiner I, S. 348 f.

Die Familie Zanner stellte 1244 einen der ersten bekannten Bürgermeister in Heinrich Zanner[55]), der 1257 als miles seine Verbindung zum Bischofe beweist. Mit Burkhard und Siboto zusammen begegnet er schon in einer bischöflichen Urkunde von 1213 und ist bis 1257 häufig zu finden. Entschieden überragt er seine beiden Brüder (?), von denen Burkhard nicht mehr, Siboto nur noch 1238 auftritt.

Die Inter Rasores lassen kaufmännische Herkunft möglich erscheinen[56]). Doch steht das Ministerialenverhältnis zum Bischofe schon 1232 durch die Nennung Gerhards als ministerialis fest. Dieser Gerhard war gleichzeitig langjähriger Hausgraf (1225, 1238—51) und bildet so die interessante Erscheinung eines bischöflichen Dienstmannes mit kaufmännischen Interessen. 1221 steht er zum ersten Male in einer Zeugenreihe und kommt auch nach Ablauf seiner Amtszeit noch bis 1257 als solcher vor. Sein Bruder Rapoto ist einer der ausgesprochensten Vertreter des Verwaltungspatriziats. Langjähriger Schultheiß (1221—43, 1245, 1248, 1249), verband er mit diesem Amte noch 1237—52 das eines Probstrichters des Klosters Niedermünster[57]). 1266 ist sein Ansehen in der Bürgerschaft noch so groß, daß man ihn zum Mitglied der Gesandtschaft wählte, die die Stadt Regensburg zu König Ottokar von Böhmen schickte. Es ist gewiß tragisch, daß die glänzende Stellung, die die Inter Rasores mit Gerhard und Rapoto einnahmen, so bald zu Ende war. Schon in der zweiten bekannten Generation scheint die Familie mit Gerhards Sohn Friedrich ausgestorben zu sein. Kein Urkundenzeugnis spricht nach dem Jahre 1266 mehr von ihr.

Die Kärgel erbringen den Beweis, daß es in Regensburg einer Familie wohl möglich war, bischöfliche Hof- und städtische Verwaltungsämter zugleich zu bekleiden. Diese Tatsache spricht für die Abhängigkeit der Stadt vom Bischofe in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts[58]). Die Kärgel treten schon am Ausgang des 12. Jahrhunderts öfter mit mehreren Vertretern zugleich in einer Urkunde auf. Danach müssen sie damals zu den gesuchtesten Zeugen gezählt haben. So finden wir 1179 die Brüder Ulrich und Hartwich, 1183 dieselben mit ihrem Bruder Rupert, 1185 Hartwich allein, 1187 Ulrich allein, 1193 die Brüder Ulrich und Rupert zusammen mit Konrad, einem weiteren Familienmitgliede. Noch 1220 urkunden die Brüder Rupert und Hartwich für das Kloster Obermünster. In die Zwischenzeit fällt die Tätigkeit Ruperts, der von den drei Brüdern am stärksten hervortritt, als judex. 1210, 1213, 1214 ist er in diesem Amte belegt, das bis zur Ausbildung der Ratsverfassung die

---

[55]) s. Beilage: Bürgermeisterliste.

[56]) Vgl. das schon über Gerhard inter Rasores Gesagte.

[57]) S. die Beilagen: Hansgrafenliste, Schultheißenliste, Liste der Patrizier in landsherrlichen etc. Aemtern.

[58]) Vgl. darüber § 3.

[59]) P. Kluckhohn: Die Ministerialität in Südostdeutschland etc. (Zeumers Quell. u. Forsch., Bd. IV, 1) 1910, S. 184 f., über die vier Hofämter des Bischofs von Regensburg.

Verwaltungsform der Stadt Regensburg bildete. Karl, der andere Amtsträger der Familie, ist wahrscheinlich ein Sohn des schon erwähnten Konrad Kärgel gewesen, welchen wir in den Urkunden der Jahre 1184 und 93 finden. Er ist ausgesprochener Dienstmann des Bischofs. 1228 als ministerialis bezeugt, bekleidete er am bischöflichen Hofe das Marschallamt, in welcher Eigenschaft er seit 1210 häufig in Urkunden auftritt. Da die Hofämter erblich waren, folgte ihm als Marschall sein Sohn Karl d. J., der zuerst 1242 mit dem Vater zusammen begegnet. Noch 1257 erscheint dieser Karolus marscalus d. J. in einer städtischen Urkunde als miles, aber damit bricht die Ueberlieferung ab, weitere Vertreter der Familie sind in Regensburg nicht nachzuweisen. Es besteht die Möglichkeit, daß die Kärgel als bischöfliche und später bayrische Ministerialen im Landadel aufgegangen sind, denn im 14. und 15. Jahrhundert sind Träger dieses Namens mehrfach in landesherrlichen Aemtern zu finden [60]. Ueber die Tätigkeit der Kärgel in Regensburg geben die Quellen ein überraschend gutes Bild, das an Ausführlichkeit in dieser Zeit nur mit unserer Kenntnis der Familie In Haida zu vergleichen ist.

Von den anderen Geschlechtern dieses Kreises, der durch Aussterben oder Abwanderung in die spätere Ratsbürgerschaft nicht mehr aufgenommen wurde, gilt das leider nicht, am wenigsten von den S i n n w e l l (Rotundus). Als einziger Vertreter seines Namens begegnet Heinrich Sinwell, 1243, 44, 59 Probstrichter des Klosters Obermünster [61], von 1225 bis 48 auch häufig als Urkundenzeuge zu belegen. 1238 schenkte er mehreren geistlichen Instituten zu gleichen Teilen sein eigenes Haus „unter den Messerern".

Im Gegensatz zu den bis jetzt aufgeführten Angehörigen des Verwaltungspatriziats verblieb eine Reihe von Geschlechtern weiter in der Leitung des städtischen Gemeinwesens und bildete bis 1334 einen wesentlichen, allerdings immer schwächer werdenden Teil der ratsfähigen Familien.

Weitaus am bekanntesten sind die Herren v o n A u e geworden und als „Prototyp der Geschlechterherrschaft" in die verfassungs- und wirtschaftsgeschichtliche Stadtliteratur eingegangen. Ihre Haupttätigkeit fällt in die spätere Zeit, nur zweimal taucht vor der Mitte des 13. Jahrhunderts 1160 und 1229 ein Pertold de Owe auf. Darum möchte ich dieser mit der Geschichte Regensburgs so eng verknüpften Familie eine zusammenhängende Darstellung in einem der nächsten Kapitel widmen [62].

Schon im 12. Jahrhundert häufig zu finden sind die B e i d e m B u r g t o r (De Porta, Ante Portam, Iuxta Portam). Neben den Super Danubio sind sie, mit Oudalric de Purgetor um 1130, das am frühsten namentlich genannte Regensburger Geschlecht. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts entsandten sie wie die Kärgel öfter mehrere Vertreter in die Zeugenreihen der Urkunden. So tritt

---

[60]) Geiß: Reihenfolge der Beamten Altbayerns (Oberbayr. Arch. Bd. 26/28, 1865/69).

[61]) S. Beilage: Patrizier in landesherrlichen etc. Aemtern.

[62]) Vgl. § 5, Der Aueraufstand und seine Auswirkungen.

Hartwich de Porta zwar 1159, 60, 61 und 85 allein auf, findet sich aber c. 1172 einmal mit seinem Sohne Konrad zusammen in derselben Urkunde. Gemeinsam mit Udalrich erscheint er 1178, 1179 und c. 1187. Im 12. Jahrhundert war Hartwich wohl der bedeutendste Vertreter seines Namens. Nach der Jahrhundertwende wurde Gozwin (Zeuge 1210—38) der Mittelpunkt der Familie. Weder sein Sohn Wernto noch Eberhard werden in dieser Zeit auch nur annähernd so häufig genannt. Gozwin wird 1233 und 34 als miles bezeichnet, 1237 hatte er als ministerialis eccesiae Ratisponensis vom Bischof eine Hofstatt in feodo, womit sein Dienstverhältnis klar genug liegt. Die Zugehörigkeit zur Bürgerschaft wird bewiesen durch eine Urkunde von 1226, in welcher er als „burgensis" und Vertreter der „civium Ratisponensium" in die Leitung des Johannishospitals eintritt. Ganz überraschend urkundet er 1238 als Canonicus Ratisponensis, scheint also gegen Ende seines Lebens sich dem geistlichen Stande zugewandt zu haben. Die Vereinigung von bischöflicher und stadtbürgerlicher Tätigkeit wird später von Albrecht und Heinrich fortgesetzt, die schon dem Ratspatriziat zuzurechnen sind.

Bei den Inter Latinos kann man wieder wie schon vorher bei den In Haida und Inter Rasores kaufmännische Herkunft in den Bereich der Möglichkeit stellen. Eine Quellenaussage findet sich allerdings nicht darüber. Der erste Namensträger, den wir kennen, ist Hugo c. 1170 und c. 1180, also noch im 12. Jahrhundert. Nach 1200 begegnen die Brüder Heinrich und Eberhard (Eckbert). Letzterer tritt gegen seinen Bruder zurück. Heinrich erscheint (neben häufiger Zeugentätigkeit in den Jahren 1220—52) 1232 als ministerialis ecclesiae Ratisponensis, 1233 und 55 als miles. Als solcher bekleidete er 1236—59 das Probstrichteramt von Obermünster [63]). Alles das zeigt Heinrichs angesehene Stellung in der Stadt. Noch mit ihm, der 1258 in der ersten erhaltenen Ratsliste zu finden ist, tritt die Familie in den ratsbürgerlichen Kreis ein, dem sie dann längere Zeit angehört hat.

Bei den Chapellern (Apud Capellam, Bie der Chapell) sind die verwandtschaftlichen Verhältnisse nur schwer darzulegen. 1207, 10 und 13 finden wir als erste Vertreter die Brüder Heinrich und Rüdger als Urkundenzeugen. Von ihnen scheint Heinrich, der noch bis 1220 auftritt, der Stammvater der Familie zu sein. Schon 1213 werden als filii Heinrici de Capella Rudger (II.), Lautwin und Ulrich erwähnt, als deren Brüder später noch Heinrich d. J. und Albert. Hervor ragt vor allen anderen Lautwin, 1250 homo militaris conditionis genannt und 1255 miles. Er muß ein hohes Alter erreicht haben, denn 1213 geschieht seine erste urkundliche Erwähnung und erst 1260 wird er als verstorben bezeugt. Schon vor Ausbildung des unabhängigen Rates nimmt er als judex 1239 und 46, als scultetus 1244 und 46 starken Anteil an der Stadtverwaltung, aber auch in der Ratsliste von 1258 ist er noch zu finden. So bildet er den Uebergang seiner Familie vom alten zum ratbesetzenden Patriziat.

---

[63]) S. Beilage: Patrizier in landesherrlichen etc. Aemtern.

Viel klarer wird uns der Ablauf der Generationen bei den Prager. Der Hauptvertreter jeder Generation ist als bischöflicher miles und häufiger Zeuge zu belegen. Die Reihe beginnt mit Leopold, testis in zahlreichen Urkunden der Jahre 1213—37, als miles 1233 erwähnt. Otto tritt 1233 zum ersten Male als Sohn Leopolds auf. 1257 miles, war er 1243 der erste Bürgermeister, dessen Name überliefert worden ist [64]). Noch 1258 in der ersten bekannten Ratsliste, führte er seine Familie, von deren nächster Generation noch zu sprechen sein wird, in den Kreis der ratsfähigen Geschlechter ein.

Ebenfalls alte Ministerialenfamilien sind die Ante Urbem, De Suburbio und De Aechkirchen.

Einen Gozwin Ante Urbem finden wir schon in einer Urkunde des Jahres 1161. Der Name Ante Urbem oder Vor Burch läßt auf Grundbesitz außerhalb der Stadtmauer schließen. Seit Anfang des 13. Jahrhunderts ist die Familie regelmäßig in den Zeugenreihen vertreten, zuerst durch die Brüder Wilhelm und Baldwin 1210, 1213 und c. 1214. Sie sind die Stammväter der ganzen späteren Familie. Baldwin kommt noch bis 1226 vor und wird abgelöst durch seinen Sohn Baldwin d. J., bischöflichen Ministerialen (1233) und Zeugen vieler Urkunden von 1226—53. In der bekannten Verordnung für die Schuhmacher 1244 steht er mit seinem Vetter Hermann zusammen unter den Bürgerschaftsvertretern. Dieser Hermann gehört der anderen Linie an, die sich von Wilhelm herleitet. 1226 wird er als „filius judicis ante urbem" bezeichnet. Damit steht fest, daß Wilhelm das einflußreiche Amt eines judex bekleidet hat. Hermann war schon Ratsbürger. Wir sehen ihn unter den consules von 1258 und den consiliarii von 1262.

Auch für die De Suburbio kann man des Namens wegen Grundbesitz außerhalb der Stadt annehmen. Für die Bürgerschaft der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts waren sie von geringerer Bedeutung. 1207 begegnet ein Wilhelm, 1229 und 38 ein Baldwin de Suburbio. Erst in den 50er Jahren ist ein jüngerer Baldwin als miles, erst 1284 gar ein Rüdger als Ratsherr zu belegen.

Von den De Aechkirchen endlich, die auch „In der Aechkirchenstraße" heißen, sind noch weniger Zeugnisse erhalten. Möglicherweise erscheint schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts ein Bruno de Aechkirchen, aber weder er noch der 1237 vorkommende Walter sind mehr als nur dieses eine Mal hervorgetreten. Die angesehene Stellung der Familie beruht allein auf dem jüngeren Bruno (1232 Ministeriale), dessen Amtstätigkeit aber schon in die Zeit nach 1245 fällt.

Wenn ich auch die Süß diesem vorratsbürgerlichen Verwaltungspatriziate zurechne, so geschieht das, weil sie aus der Menge der anonymen thelonearii und monetarii dieser Zeit als einzige mit ihrem Familiennamen bezeichnet werden [65]). Und zwar ist es Alhard Dulcis, der, schon 1221 belegt, 1238 ausdrücklich Alhard Süß thelonearius genannt wird. Ministerialen sind er und sein gleichzeitig

---

[64]) Vgl. Beilage: Bürgermeisterliste.

[65]) Später noch Gumpertus monetarius s. § 4.

vorkommender Bruder Lautwin nicht gewesen, aber es spricht für das Ansehen dieser thelonearii, wenn Lautwin 1244 zu den judices gehört. Lautwin urkundet noch bis 1252, Alhard bis 1259. In den Rat sind beide nicht mehr gekommen. Das gelang erst Lautwins Sohn Heinrich am Ende des Jahrhunderts.

Eine Klärung des Problems der Kontroverse Below-Sombart: Ob das Patriziat ein grundbesitzendes Rentnertum gewesen ist, wie es Sombart will, oder ob es ausschließlich aus Fernhändlern bestand, die ihr im Handel erworbenes Vermögen in Grundbesitz anlegten, wie es von Below will, ist für das Regensburg der Frühzeit unmöglich. Das Quellenmaterial ist noch zu spärlich, um auch nur annähernd feste Schlüsse über diese Frage zuzulassen. Auch die juristische Abgrenzung der „meliores“, die unter diesem Namen öfter erwähnt werden, als feste Korporation mit bestimmten Rechten läßt sich vor Ausbildung der Ratsverfassung nicht durchführen. Für die Zeit vor Mitte des 13. Jahrhunderts können wir einzig und allein Vermutungen aufstellen. Unter dieser Voraussetzung scheint mir aus dem vorher Ausgeführten hervorzugehen: Ein Patriziat im Sinne einer abgesonderten, sozial gleichgestellten Oberschicht ist vorhanden. Regensburgs Bedeutung als Fernhandelsstadt im 12. und 13. Jahrhundert ist so über jeden Zweifel erhaben, daß man den Trägern dieses Fernhandels einen Anteil an der Oberschicht nicht absprechen kann. Es läßt sich weiter vermuten, daß dieses „Handelspatriziat“ zum Teil alt-freien Ursprungs ist und als „königliche Kaufleute“ seit dem Frühmittelalter sein Vermögen gesammelt hat. Wir finden in ihm die angesehenen Geschlechter De Prunlete, Super Danubio, In Foro, De Amberg, Zauff, vielleicht auch die Grans und In dem Swal und sicher noch weitere, über die die Urkunden schweigen. Es steht in Beziehung zum königlichen Burggrafen und über diesen zum Reiche und ist die Keimzelle der bürgerlichen Selbständigkeitsbestrebungen.

Andererseits ist der Anteil der Ministerialen am Patriziat in Regensburg stärker, als von Below für die Bischofsstädte annimmt. Wir sehen alle Aemter der städtischen und geistlichen Verwaltung in den Händen ihrer stärksten Persönlichkeiten, wie sie uns etwa in Ortlieb in Haida, Rapoto inter Rasores, Rupert Kärgel, Gozwin de Porta und Lautwin de Capella überliefert sind. Aber Verwaltungs- und Handelspatriziat sind kein Gegensatz. Beide bilden die Grundlage, auf der in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Ratsbürgerschaft erwachsen konnte.

§ 3.

Die Stadtverfassung vor 1245. Entstehung des inneren Rates und Ausbau der Ratsverfassung bis 1330.

Im Jahre 1245 gewährte Kaiser Friedrich II. den Regensburgern das Recht: „communia consilia statuere et magistros seu rec-

tores civium vel quoslibet officiales alios libere ordinare"[66]). 1244 erscheint der erste magister civium Heinrich Zanner in den Urkunden[67]), aber noch steht er als Zeuge nach den stadtherrlichen Richtern, Schultheiß und Probst, und erst 1552 urkundet die Stadt zum ersten Male „magister civium cum universitate civium". Um dieselbe Zeit richtet der Bürgermeister cum consiliariis cunctisque civibus ein Schreiben an die Stadt Straßburg. 1262 werden die viginti quattuor consiliarii zum ersten und letzten Male namentlich aufgeführt, während schon vier Jahre vorher das Jahr 1258 die erste uns erhaltene Liste der consules bringt und zwar in der in Regensburg das ganze Mittelalter hindurch feststehenden Zahl Sechzehn[68]).

Das sind die Haupttatsachen, die aber schon auf den ersten Blick soviele Widersprüche enthalten, daß eine eindeutige Klärung der Entstehung der Ratsverfassung in Regensburg — eine bei der Bedeutung der Stadt noch im 13. Jahrhundert auch für die allgemeine Stadtverfassungsgeschichte wichtige Frage! — schwierig erscheint.

Die ältere Forschung hat die urkundlichen Gegensätze, besonders die der 16 consules und 24 consiliarii, zumeist garnicht zu erklären versucht. Sie hat sich ihre Meinung gebildet, ohne die privaturkundlichen Quellen stärker heranzuziehen.

Auf die älteste Ansicht, die des verdienten Regensburger Geschichtsschreibers Gemeiner[69]), daß die Consulatsverfassung sich seit der Römerzeit das ganze Mittelalter hindurch ununterbrochen erhalten habe, braucht nicht weiter eingegangen zu werden. Sie dürfte heute keine Anhänger mehr finden. Anders ist es mit Wilhelm Arnold, dessen 1854 erschienene „Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte" die Grundlage für viele spätere Darstellungen bildet[70]).

Für die ältere Zeit irrt Arnold, wenn er die Burgrafschaft Regenburg als gleichberechtigte Gaugrafschaft neben den Donaugau stellt[71]). Durch Rietschels Forschungen[72]) ist einwandfrei geklärt, daß Regensburg dem Donaugau bis zu dessen Auflösung im 12. Jahrhundert angehört hat. Auf dem richtigen Wege befindet sich Arnold aber, wenn er die Gerichtsverfassung als Ausgangspunkt für die Entstehung des Stadtrates annimmt[73]). Nur darin wird man ihm nicht beistimmen können, daß eine „freie Einung der Bürger"

---

[66]) RUB I. 70 (Auszug); Ried: Codex I. 408; Reg. imp. 3516. — Man kann vermuten, daß sie dieses Recht schon früher besaßen und nur gegen die bischöflichen Behörden nicht zur Geltung bringen konnten.

[67]) Gemeiner I. S. 348 erwähnt schon 1243 Otto Prager als Bürgermeister, ohne seine Quelle mitzuteilen.

[68]) RUB I. 70, 69, 81b, 87, 99, 92a.

[69]) a. a. O.

[70]) Z. B. für Riezler: Geschichte Bayerns II. S. 198 f.

[71]) A. a. O. I. S. 94 f.

[72]) S. Rietschel: Das Burggrafenamt. — Lpzg. 1905, S. 83 ff.

[73]) A. a. O. I. S. 372 f.

schon am Ende des 12. Jahrhunderts das judicium civitatis gebildet habe. Es ist um so unwahrscheinlicher, da auch in Worms — der Parallele, die Arnold heranzieht — das Stadtgericht der 40 judices bezw. consiliarii vom königlichen Stadtherrn eingesetzt wird. Die Bedeutung der „Denominati" als Ausdruck des bürgerlichen Freiheitswillens wird von Arnold offenbar aus der politisch-liberalen Anschauung des 19. Jahrhunderts heraus stark überschätzt. Es ist sehr zweifelhaft, ob diese „Stadtfriedensbürgen" sowohl für die Bildung des inneren wie im 14. Jahrhundert des äußeren Rates das Gewicht gehabt haben, das ihnen Arnold beilegt[74]).

In ähnlichen Gedankengängen bewegt sich Langoth in seiner „Skizze einer freistädtischen Verfassungsentwicklung von Regensburg im Mittelalter"[75]). Er gibt nur allgemeine Andeutungen, ohne diese an irgend welchen anderen urkundlichen Belegen als den großen Freiheitsprivilegien zu erhärten.

Riezler bietet in seiner bekannten „Geschichte Bayerns" nicht mehr als ein Abbild der Arnold'schen „Einungstheorie"[76]).

Anders Gfrörer[77]). Er lehnt richtig Arnold's Einungstheorie ab und läßt den Rat sich aus der stadtherrlichen Gerichtsverfassung entwickeln. Die Widersprüche, die seine Ausführungen über die „Genannten" und den „äußeren Rat" enthalten, werden später noch zur Sprache kommen.

Gengler endlich und Knapp[78]) haben erschöpfend die gesamten Quellen zur Stadt- und Gerichtsverfassung zusammengestellt. Gengler faßte noch, wenn auch weit vorsichtiger als etwa Arnold, die Genannten als Behörde der Frühzeit auf, ebenso Knapp, dessen Urteil aber nicht einheitlich ist. So sagt er einmal ganz richtig: „. . . wenn es auch durchaus verfehlt ist, in den Denominati, welche sich als schlichte Eidhelfer darstellen, Ratsgenannte sehen zu wollen"[79]), um dann schon in den nächsten Zeilen selbst in den eben gerügten Fehler zu verfallen. Die Frage der Entstehung des inneren Rates löst auch Gengler nicht befriedigend. Der von ihm behauptete „unleugbare Zusammenhang" zwischen den „16 des Rates" und den „senatores sublimes genere (?)" der St. Emmeramer Traditionen[80]) erscheint doch ziemlich unwahrscheinlich. Knapp vermeidet es, eine selbständige Theorie aufzustellen und urkundlich zu belegen. Was beide Darstellungen wertvoll macht, ist die überaus eingehende Schil-

---

[74]) Die Frage der Denominati (Genannten) wird im Zusammenhang mit der des „äußeren Rates" in § 6 zu klären versucht werden.

[75]) Jahresberichte des Lyceums in Regensburg 1866/67.

[76]) 2. Aufl. München 1927, II. S. 198.

[77]) Verfassungsgesch. v. Regensburg bis 1256. — Verh. 37 (1882).

[78]) H. G. Gengler: Beitr. z. Rechtsgesch. Bayerns, Heft III. Die Quellen des Stadtrechts v. R. — und H. Knapp: a. a. O.

[79]) A. a. O. S. 11.

[80]) A. a. O. S. 80.

derung der einzelnen Institutionen des Regensburger Verfassungslebens und ihrer Funktionen, die ein genaues Eingehen auf diese Dinge hier unnötig macht [81]).

Wie stellt sich nun auf Grund aller erreichbaren Quellen die Verfassungsentwicklung Regensburgs, vor allem die Entstehung seines Stadtrates dar?

Bis zur Auflösung der Grafschaftsverfassung, also noch im 12. Jahrhundert, gehörte Regensburg rechtlich zum Donaugau. Rietschel [82]) hat nachgewiesen, daß die Burggrafschaft vorwiegend militärischen Charakter hatte, in Fragen der hohen Gerichtsbarkeit für die Stadt aber der Gaugraf zuständig war. Allerdings finden wir beide Aemter seit dem Ende des 10. Jahrhunderts in Personalunion vereinigt. Die mit ihnen verbundenen Rechte wurden noch im 11. Jahrhundert scharf getrennt, das 12. Jahrhundert verwischte die beiderseitigen Funktionen mehr und mehr. Die Rechte, die nach dem Aussterben der Rietenburger die bayrischen Herzöge in Regensburg ausübten [83]), entsprangen also der Gau- wie der Burgrafschaft. Zu den gaugräflichen gehörte neben Zoll- und Geleitsrecht die Einsetzung des eigentlichen Stadtrichters, des Schultheißen. Dieser hatte die niedere Gerichtsbarkeit über die „Königsleute“, wie sie parallel der Propstrichter über die bischöflichen Eigenleute ausübte [84]) In den Zeugenreihen der Urkunden geht der Schultheiß dem Range nach immer dem Probste, ja 1244 noch dem zum ersten Male auftretenden Bürgermeister voran, er war also sicher der angesehenste Mann des ganzen Stadtbezirkes. Ihm zur Seite stand vermutlich ein Schöffenkollegium, das sich wohl nur aus Bürgern zusammensetzte, die die Burggedingsfähigkeit besaßen, also „Vollbürger“ waren [85]). Diese Einrichtung liegt durchaus im Bereiche der Möglichkeit, ja, sie hat sogar viel Wahrscheinlichkeit für sich. Im bayrischen Rechtsgebiet hatte sich, wie Rosenthal sagt [86]), seit der Karolingerzeit die ursprünglich fränkische Schöffengerichtsbarkeit immer mehr ausgebreitet. Der Einfluß des bayrischen Rechtslebens auf die Regens-

---

81) Wertlos für unsere Fragen sind die Jur. Diss. von Lindner: Das bürgerliche Recht der Reichsstadt R. — Erlangen 1908, und die Jur. Diss. von Martin: Das Probstgericht in R. bis 1571. — Erl. 1927, letztere m. E. gänzlich nichtssagend.

82) A. a. O. S. 83 ff. — Br. Fleischer: Das Verhältnis der geistlichen Stifter Oberbayerns zur entstehenden Landeshoheit. — Phil. Diss. Bln. 1933, geht in I, 2e „Die Burggrafsch. R.“ nur zeitlich ein wenig über Rietschel hinaus.

83) Die früheren Rechte der bayr. Herz. in R. waren gering. Vgl. Riezler a. a. O. II. S. 104 ff.

84) Ueber Probst und Domvogt vgl. Gfrörer a. a. O. S. 64 f. — Ueber das Verhältnis Burggraf — Domprobst und über die hohe Gerichtsbarkeit des letzteren vgl. E. Otto: Die Entwicklung der deutschen Kirchenvogtei im 10. Jh. — Abh. z. mittl. u. neu. Gesch. Heft 72, 1933, S. 99 f. und E. Wohlhaupter: Hoch- und Niedergericht in der m. a. Gerichtsverf. Bayerns. — BDB Bd. 12, 1929, S. 315 f.

85) vgl. Gengler a. a. O. S. 96 f., 105 f.

86) Gesch. d. Gerichtswesens in Bayern. 1888, I. S. 67 ff.

burger Verfassungsgestaltung ist sicher nicht gering gewesen. Kennzeichnend ist, daß in Bayern im Allgemeinen „judex“ und „Schöffe“ dasselbe bedeuteten[87]). Noch im 14. Jahrhundert wird vereinzelt „Richter“ für „Schöffe“ gebraucht. Auch die Bezeichnung „causidicus“ findet sich in bayrischen Gerichtsbriefen[88]). Wie oft treten aber in Regensburger Urkunden unter den Zeugen neben scultetus und praepositus auch judices, ja auch causidici auf, gerade um die Wende zum 13. Jahrhundert! So schon c. 1150, so 1210, 1213, 1214, 1226 judices als Zeugen, 1214 ein causidicus, 1244 bei der bekannten Verordnung für die Schuhmacher duo judices als Helfer der beiden Richter Schultheiß und Probst, 1246 der judex Liutwin apud Capellam[89]). Man sieht, wie diese ursprünglich doch nur der Rechtsprechung dienende Einrichtung der judices seine Funktionen immer mehr nach der Seite der Stadtverwaltung hin ausgedehnt hat. Leider versagen die Urkunden jede Auskunft darüber, ob das Schöffenkollegium sich allmählich zu einer festen stadtherrlichen Verwaltungsbehörde unter der Leitung von Schultheiß bezw. Probst entwickelt hat[90]). Die Vermutung würde ja nahe liegen, der volle Beweis fehlt aber.

Auch über das langsame Erstarken der Bürgerschaft als Korporation, das sich analog der Entwicklung anderer Städte wohl im Kampf mit dem Stadtherrn vollzog, bringen die Quellen nur wenig. Einen Anhaltspunkt geben die Siegel der Bürgerschaft vor 1245. Wir finden bei Ried:[91])

1211: Sigillum civium Ratisponensium.
1220: Sigillo civium Ratisponensium.
1226: Sigillis civium.
1229: Sigillo civium Ratisponensium.
1233: Sigillum civium (zweimal!).
1236: Sigillum universitatis civium Ratisponensium.
1238: Sigillum universitatis civium Ratisponensium.

Es ist klar, daß das „sigillum universitatis civium“ von 1238 den Rückschluß auf eine viel kräftigere bürgerliche Organisation zuläßt als 1211 das „sigillum civium“ oder 1226 die „sigilla

---

[87]) Auch Gfrörer a. a. O. S. 32 f. nimmt in R. die Schöffengerichtsverf. an. Er meint dann jedoch: „Ein besonderes städtisches Schöffen kollegium hat es aber nicht gegeben.“

[88]) Rosenthal a. a. O.

[89]) RUB I, 28, Ried, Codex I, S. 299, 306, 307, Mü, R.A.Re.Kl. Obermünster Fasc. 5., RUB I. 69, 70a.

[90]) Riezler sagt a. a. O. I. S. 239, daß judex auch als Ausdruck für Behörde vorkommt. — Gfrörer sagt a. a. O. S. 66: „daß dieselbe (d. h. die die Bürgerschaft repräsentierende Behörde) wirklich in dem Gericht bestand, geht aus den an die Stadt in dieser Zeit gerichteten Schreiben hervor, worin die bischöfl. u. herzogl. Richter als Vorsteher der Bürgerschaft bezeichnet werden.“

[91]) Codex I, S. 321, 327, 345, 359 f., Nr. 288, 389, 393, 398.

civium". Man sieht hieran dieselbe fortschreitende Verselbständigung der Stadtgemeinde, wie sie sich in den großen bekannten Freiheitsprivilegien von 1207 und 1230[92]) ausdrückt, eine Entwicklung, die dann 1245 durch die offizielle Bestätigung des Rechtes der freien Wahl der Stadtbehörden formell abgeschlossen wurde[93]).

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts urkunden mehrere Male die „24 consiliarii" als städtische Behörde[94]), seit 1255 regelmäßig das ganze Mittelalter hindurch die consules oder „16 des Rates"[95]). Man hat bis jetzt hierin keinen Gegensatz gesehen, sondern beides gleichgesetzt. Ist es aber nicht auffällig, daß **24** consiliarii, doch immer nur **16** consules auftreten? Ich möchte daher die consiliarii als letzten Ausläufer der stadtherrlichen Gerichts- und Verwaltungsbehörde der judices ansehen. Im Gegensatz zu ihnen entstand die freie bürgerliche Selbstverwaltung durch consules anschließend an das Privileg Friedrichs II. 1245. Es liegt m. E. kein Widerspruch darin, daß seit 1255 schon consules, 1262 aber noch die „viginti quattuor consiliarii" zu finden sind[96]). Für die Verfassungsentwicklung des deutschen Mittelalters ist ja überhaupt kennzeichnend, daß alles allmählich „wird", nichts durch Verordnung schon fertig organisiert dasteht. So ist auch in diesem Falle um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine kurze Zeit dauerndes Nebeneinander der stadtherrlichen und der freien bürgerlichen Behörde durchaus möglich. Die Befugnisse der consiliarii erschienen überdies 1262 schon stark abgeschwächt. Während die consules 1258 und 59 für die Stadt urkunden, tut dies 1262 die „universitas civium", und die „viginti quattuor consiliarii" treten nur als Zeugen auf. Schließlich liegt der Gegensatz bewußt nur in dem Namen der Institution, nicht etwa in dem Personenkreis der Mitglieder, die alle aus den gleichen Geschlechtern stammten[97]). „Consules" waren nun einmal der übliche Ausdruck für eine Einrichtung der freien bürgerlichen Selbstverwaltung, der Name „consiliarii" hängt immer irgendwie mit einem fürstlichen Herrn zusam-

---

[92]) 1207: Philippinum: RUB I, 48. Vgl. Gemeiner I, S. 295 f., Arnold, a. a. O. I, S. 374 f., Gfrörer, a. a. O., S. 48, 51, 58, 62, 67, 69, Janner, a. a. O., II, S. 247—49, Gengler, a. a. O., S. 15 f., 1230: Friedericianum: RUB I, 57. Vgl. Gemeiner, a. a. O., I, S. 321 ff., Gaupp: Deutsche Stadtrechte, S. 155 ff., Janner, a. a. O., II, S. 356 ff., Gengler, a. a. O., S. 19 ff.

[93]) RUB I, 70 (Auszug!), Ried, Codex I, 408, Reg. imp. 3516.

[94]) c. 1243—55: RUB I, 87, 1262: RUB I, 99.

[95]) 1255: RUB I, 85; 1258: RUB I, 92a; 1259: RUB I, 95; 1260: RUB I, 97 u. 98 u. s. f.

[96]) Daß die Urk. RUB I, 138 von 1286 „consiliarii" enthält, wie Bastian, Oberd. Kaufl., S. 176, annimmt, nur weil „24" cives als Zeugen auftreten, möchte ich nicht glauben. Als grundlegender Unterschied zu der Urk. von 1262 wäre zu erwähnen, daß dort die „universitas civium" urkundet, hier aber R a t u n d Bürgergemeinde eine Verordnung erlassen. Wahrscheinlicher könnte sein, daß die „24" hier aus den 16 consules plus 8 Gemeindevertretern bestehen, welche Zusammensetzung, mit wechselnder Anzahl der Gemeindevertreter, auch sonst üblich ist.

[97]) Vgl. § 4.

men[98]). Als erste bedeutende Handlung der selbständigen Bürgerschaft, also der consules als ihrer Vertretung, kann man den Beitritt Regensburgs zum rheinischen Städtebund 1256 ansehen. Mit Recht deutet Gfrörer[99]), der seine Darstellung der Regensburger Verfassungsgeschichte bis zu jenem Zeitpunkt führt, diesen Akt politischer Selbstbestimmung als einen tiefen Einschnitt in der Regensburger Stadtgeschichte.

Gegen die Herleitung der 24 consiliarii aus den Schöffen des Gerichtswesens wird vielleicht der Einwand erhoben werden können, daß niemals 24 judices in den Regensburger Urkunden vorkommen[100]). Nun ist aber „24" eine „typische" Zahl für das Gerichtswesen besonders Süddeutschlands im Mittelalter gewesen. Einmal für Bayern[101]). Noch bei der Gerichtsreform von 1471 ging der herzogliche Vorschlag — der aber von den Landständen nicht angenommen wurde! — dahin, 24 Urteilsfinder auszuwählen und so das alte Schöffengericht wieder aufleben zu lassen[102]). Aber auch in der früheren Zeit findet sich die Zahl „24". Sie erscheint im Regensburger Friedgerichtsbuch, in dem es gleich zu Beginn heißt:[103]) „Das ist der satz des frides, des der meister und die 24 zu rad worden sind von der gemain der purgar." Diese 24 kommen im Text noch sechsmal vor und bilden eine höhere Instanz dem Gericht der Hausgenossen gegenüber. Wenn dann im 14. Jahrhundert stets die „16 des Rates" die Appellationsinstanz sind und eine Korporation der „24" daneben urkundlich nicht vorkommt, so liegt der Schluß nahe, daß die „24" eine Einrichtung des 13. Jahrhunderts sind und mit der einzigen dieser Art gleichgesetzt werden müssen, die damals aus

---

98) Z. B. machte Herzog Heinrich von Bayern 1287, „consilio de consiliariorum suorum" einen Münzvertrag mit der Stadt Regensburg (RUB I, 141).

99) a. a. O., Einleitung.

100) Man könnte höchstens eine Urk. des Kl. Prüfening (Mo Bo 13, Nr. 28) von 1221 anführen, in welcher Bischof Eckbert v. Bamberg den Kaufvertrag eines Regensburger Patriziers bestätigt, wofür 24 cives Ratisp. namentlich als Zeugen auftreten.

101) Das bestätigte mir auf meine Frage im Herbst 1932 freundlicherweise Herr Geheimrat K. Beyerle (†).

102) Vgl. Rosenthal, a. a. O., S. 71 und Krenner, Baierische Landtagshandlungen, München 1803, Bd. 7, S. 271, 308, 422 f., 480.

103) Abgedruckt: W. v. Freyberg: Samml. histor. Urkunden, Bd. 5. — Abgefaßt ist das Friedgerichtsbuch m. E. kaum später als ca. 1250. Ueberliefert ist es allerdings in einer Handschrift des späten 14. Jahrhunderts. Man kann zwei Teile unterscheiden, der zweite stammt ganz sicher aus späterer Zeit, denn er erwähnt öfter den Rat. Für die grundlegende Abfassung des ersten Teils um die Mitte des 13. Jahrhunderts sprechen einmal die vorkommenden Münzeinheiten (Freundl. Mitteilung von Frz. Bastian), ferner die Nennung von zwei Kämmerern, eine Einrichtung, die es im städtischen Verfassungsleben das ganze 14. Jahrhundert hindurch nicht gegeben hat und worunter nur die Inhaber des burggräflich-herzoglichen und des bischöflichen Kammeramtes im 13. Jahrhundert verstanden werden können, die die Gerichtsfälle einzogen. Auch der Begriff „der maister und die 24" (ohne den Rat!) spricht für die frühe Zeit.

der Bürgergemeinde hervorging, nämlich den Schöffen bezw. consiliarii. Dafür spricht auch die Gleichartigkeit der Verhältnisse in anderen deutschen Städten. In Worms z. B. erscheinen 1216 40 consiliarii, die bei der Rechtsprechung mitwirkten, 1220 aber bildeten 40 judices unter Vorsitz des bischöflichen Vogtes das Landgericht[104]).

Die für Bayern und Regensburg als „typisch" für das Gerichtswesen nachgewiesene Zahl 24 findet sich aber auch im Südosten und -westen des Reiches bei den ersten Regungen städtischen Verfassungslebens[105]). In Wien waren es „24 iurati", die in den Anfängen des Gemeinwesens die Marktpolizei in Händen hatten und deren Befugnisse sich immer mehr denen einer Verwaltungsbehörde näherten[106]). Entsprechende Funktionen übten seit 1240 die „24 iurati" in Brünn aus[107]). In Freiberg i. Sa. bestand das erste Gerichtsinstitut aus 24 Mitgliedern, aus denen bald ein Rat mit derselben Mitgliederzahl hervorging[108]). Und endlich das vielumstrittene Problem der „24 conjuratores fori" in Freiburg i. Br.[109]). Ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß sie die Mitglieder der ersten Gerichtsbehörde der Stadt waren, bei deren Gründung und Konstituierung der Zähringer sicher an die üblichen Rechtsverhältnisse — eben das Schöffenkollegium in der Zahl 24 — anknüpfte. Später übernahmen die conjuratores fori oder meratores personati, wie sie auch genannt werden, mehr und mehr Verwaltungsfunktionen und entwickelten sich schließlich zum Stadtrat. Deshalb kann man Freiburg i. Br. ebenfalls in die Reihe der Städte einordnen, in denen ein Schöffeninstitut festgestellt werden kann, das immer mehr Kompetenzen der Stadtverwaltung in sich vereinigte.

Mit voller Absicht wurden zur Erläuterung der Regensburger Verhältnisse gerade die Beispiele Wien, Brünn, Freiberg i. S., und Freiburg i. Br. herangezogen. Es sind dies die Städte, von denen Fritz Rörig behauptet, daß sie von einem „Unternehmerkonsortium" von 24 Mitgliedern gegründet worden seien[110]). „Für drei Städte ist die Zahl 24 nicht etwa als typische Zahl des Rates, sondern des Unternehmerkonsortiums belegt: Freiberg i. S., Freiburg i. Br.

---

104) Vgl. O. Oppermann: HGBll. 17, (1911) S. 60 ff.

105) Z. B. auch in Mainz 1244: „. . . quod ipsi cives viginti quattuor eligint ad consilium civitatis . . ." Hegel, Gesch. d. Städteverf. in Italien. 1847, II, S. 438. — Ueber 24 iurati als Stadtverwaltung in der Stadtrechtsfamilie von Rouen, vgl. MOeIG. 34, S. 649.

106) Vgl. H. v. Voltelini a. a. O., Th. Mayer a. a. O., S. 261 ff.

107) Codex dipl. Moraviae III, Nr. 33.

108) Vgl. R. Kötzschke: N. A. f. sächs. Gesch., Bd. 45, S. 21 ff.

109) Vgl. H. Joachim: Gilde und Stadtgemeinde in Freiburg i. Br. — Festgabe f. Hagedorn 1906; Frz. Beyerle: Unters. z. Gesch. des älteren Stadtrechts von Freiburg i. Br. 1910; G. v. Below: Zschr. d. Gesellschaft f. Beförderung d. Geschichtskunde von Freiburg i. Br., Bd. 39/40 (1927).

110) Hansische Beitr. z. deutschen Wirtschaftsgesch., Kap. VIII, S. 243 ff. Die Gründungsunternehmerstätte des 12. Jahrhunderts.

und Wien. Vergleiche auch das über Brünn Mitgeteilte"" [111]). Nun ist hier für Regensburg — eine Stadt, die doch zweifellos über das 12. Jahrhundert zurückreicht und bestimmt nicht durch ein Unternehmerkonsortium gegründet wurde — und den bayrischen Rechtskreis festgestellt worden, daß die Zahl 24 aus der Gerichtsverfassung stammen muß. Auch Rörig's Beispiele selbst erscheinen nicht völlig beweiskräftig für die Annahme, daß die Gründungsunternehmer des 12. Jahrhunderts — wenn sie überhaupt in so starker Zahl auftreten! [112]) — immer in der Zahl 24 erscheinen und ein Konsortium oder eine Gilde in dieser Stärke gebildet hätten. Wahrscheinlicher ist die Herkunft der „24" auch hier aus der Gerichtsverfassung. Damit fiele allerdings auch Rörig's Ansicht, der Stadtrat sei die unmittelbare Fortsetzung des so fixierten Unternehmerkonsortiums. Für die genannten Städte kann man im 12. Jahrhundert noch nicht mit einem Stadtrate im gebräuchlichen Sinne rechnen, selbst für Lübeck sind Rörig's Gründe für die Annahme eines solchen vor dem ersten Viertel des 13. Jahrhunderts nicht zwingend. Es spricht viel für die Möglichkeit, daß nach Gründung der Städte im 12. Jahrhundert sich zuerst einmal das unter Vorsitz des stadtherrlichen Richters stehende Gerichts- und Verwaltungsinstitut der Schöffen (judices, jurati, conjuratores) herausbildete und aus diesem sich dann der autonome Stadtrat entwickelte. Sicher waren die „Gründer" an seiner Zusammensetzung maßgebend beteiligt.

Man wird sich Th. Mayer anschließen, wenn er das unmittelbare Hervorgehen des Stadtrates aus einem Unternehmerkonsortium in allen von Rörig angeführten Städten stark in Frage stellt [113]). Die oben angestellten Beobachtungen der „24" in Regensburg, also einer „alten" Stadt, verstärken diese Bedenken [114]).

Für Regensburg, den eigentlichen Gegenstand dieser Ausführungen, mag das Ergebnis der Untersuchung kurz so zusammengefaßt werden: Aus der Gerichtsverfassung des 12. Jahrhunderts hervorgegangen, dehnten die judices seit der Wende zum 13. Jahrhundert unter Leitung von Schultheiß und Probst ihre Befugnisse auch auf das Gebiet der Verwaltung aus. Ob bei diesem Vorgang der Einfluß der bischöflichen oder herzoglichen Stadtherren oder der der aufstrebenden Bürgerschaft stärker war, bleibt ungewiß. Später führten die judices den Namen consiliarii, ohne damit ihre Kompetenzen grundlegend zu ändern. Mit der vollen Selbstverwaltung

---

[111]) Rörig a. a. O., S. 273. Für die kleinen mecklenburgischen Landstädte Parchim und Plau glaubt K. Hoffmann, Jhb. d. V. f. mecklenb. Gesch. u. Altertumsk., Bd. 94 (1930) auch an ein solches Konsortium.

[112]) G. v. Below a. a. O., S. 110 ff., verneint dies z. B.

[113]) Zur Frage der Städtegründungen im MA. MÖeJG 43 (1929), S. 261 ff. Ueber die Möglichkeit einer Revision von Rörig's Lübecker Ergebnissen vgl. auch L. v. Winterfeld: Versuch über die Entstehung des Marktes und den Ursprung der Ratsverf. in Lübeck. Zschr. d. V. f. Lübecker Gesch. u. Altertumsk., Bd. 25 (1929), S. 425 ff.

[114]) Eine Bestätigung dieser Ansicht bei H. Meyer: Bürgerfreiheit und Herrschergewalt unter Heinrich dem Löwen. HZ 147 (1933), S. 277 ff.

der Stadt endlich lösten nach einer kurzen Zeit des Nebeneinander die 16 consules als Symbol der neuen Autonomie die irgendwie stadtherrlich gebundenen 24 consiliarii ab.

Damit war ein Punkt erreicht, auf dem die Regensburger Stadtverfassung bis zu den Aenderungen während der Auerherrschaft 1330—34 verharrte. Die „16 des Rates", die nur aus einem kleinen, durch conubium verbundenen Kreise, den „Geschlechtern", hervorgingen, waren die unumschränkten Leiter der städtischen Angelegenheiten. Bei ganz wichtigen Entscheidungen wurde die große Bürgerversammlung hinzugezogen, meist aber nur eine kleine, in der Anzahl stets wechselnde Gruppe von Gemeindevertretern. Darüber, daß den 16 vor der Mitte des 14. Jahrhunderts ein „äußerer Rat" mit der festen Mitgliederzahl 32 oder 45 zur Seite stand, wie die ältere Forschung meist annahm, findet sich in den Quellen nichts. Nur eine Urkunde von 1295 [115]) verzeichnet die Aussage der 16 consules vor dem Erzbischof von Salzburg, daß sie an die Zustimmung eines „maius consilium" gebunden seien. Dafür werde ich später eine Erklärung zu geben versuchen.

Man kann in jener Zeit von einer reinen Geschlechterherrschaft sprechen. Alle maßgebenden städtischen Aemter, die der Wachtmeister der acht Wachten, in die Regensburg seit dem 12. Jahrhundert für militärische und Verwaltungszwecke eingeteilt war, und der Steuerherren, des Münz- und des Brückmeisters lagen in den Händen von Angehörigen des Rates oder der ratsfähigen Geschlechter [116]). Ebenso steht es mit den Aemtern des bischöflichen Probstes und herzoglichen Schultheißen, die ebenso wie die Probstrichter der Stifter Ober- und Niedermünster [117]) schon vor Aufkommen der Ratsverfassung von einem früh gebildeten „Verwaltungspatriziat" gestellt wurden. Später waren auch Regensburger Ratsbürger in der landesherrlichen Verwaltung Bayerns nicht selten [118]). Der Bürgermeisterstuhl, der seit 1243 bezeugt ist, wurde allerdings bis 1330 nur neunmal von Patriziern, also Bürgern, besetzt. Achtmal wählte man geeignete Landadlige, und das nach den Erfahrungen der Auerherrschaft ausschließlich [119]). Es war dies ein Gebot der Notwendigkeit, um die Unabhängigkeit des Stadtoberhauptes von den Parteiungen, die das Ratspatriziat häufig durchzogen, zu bewahren.

Die etwaige rechtliche und soziale Absonderung des Teiles der Bürgerschaft, der bis 1330 die consules stellte, zu untersuchen, ist Aufgabe des nächsten Abschnittes. Die spätere Entwicklung der Ratsverfassung, vor allem die Ausbildung der „45er" und die Deutung der „Genannten", bleibt einem besonderen Kapitel vorbehalten.

---

115) RUB I, 170.

116) S. Beilagen über die Besetzung der städtischen Aemter.

117) Ueber Rechte und Pflichten diese Aemter vgl. Histor. Abh. d. bayr. Akad. d. Wiss. München 1813, S. 284—92.

118) S. Beilage: Patrizier in landsherrlichen etc. Aemtern.

119) S. Beilage: Bürgermeisterliste.

Inhaltsübersicht der nicht abgedruckten Teile der Schrift.

Der neue ratsbürgerliche Personenkreis nahm anfänglich wesentliche Teile des alten „Verwaltungspatriziats“ in sich auf. Daneben finden sich auch Angehörige der alten Fernhandelsgeschlechter und ein kleiner Prozentsatz neuer Namen. Man kann beobachten, wie von Jahr zu Jahr der Zustrom neuer Männer stieg, die nach und nach fast alle Ministerialengeschlechter aus der bürgerlichen Selbstverwaltung verdrängten. Dieser Vorgang ist hauptsächlich aus wirtschaftlichen Motiven zu erklären. Das alte Verwaltungspatriziat bezog seine Einkünfte fast ausschließlich aus Grund- und Rentenbesitz und den Gefällen geistlicher, landesherrlicher und städtischer Aemter. Ihr Vermögensstand hielt einen Vergleich mit dem sich auf Handelsüberschüssen aufbauenden der Fernkaufleute nicht aus. Das trat nicht weiter in Erscheinung, solange der Fernhändler sich grundsätzlich von jeder Verwaltungstätigkeit, das Hansgrafenamt ausgenommen, fernhielt. Die Tatsache erwies sich aber als sehr bedeutsam, als nach Erringung der städtischen Autonomie die wirtschaftlich stärksten Kaufleute sich für das städtische wie das landesherrliche und geistliche Aemterwesen zu interessieren und in steigendem Maße ihre Kapitalüberschüsse aus dem Fernhandel in Grundbesitz und Renten anzulegen begannen. Umgekehrt warfen die Erträgnisse von Grund- und Rentenbesitz allein meist nicht soviel ab, um zum Fernhandel übergehen zu können. So sehen wir das wirtschaftliche Absinken der alten, aus der bischöflichen Ministerialität kommenden Geschlechter in engem Zusammenhang mit ihrem allmählichen Ausscheiden aus jeglicher Verwaltungstätigkeit. An ihre Stelle traten Männer, die durch Fernhandel und einen gewissen Wohlstand gekennzeichnet werden. Kurz vor Abschluß verharrte die Entwicklung noch einmal, als es einem der alten grundrentenbeziehenden Ministerialengeschlechter, dem der Auer, 1330 gelang, für vier Jahre die diktatorische Herrschaft über Regensburg an sich zu reißen. Die Auer benutzten zur Durchsetzung ihrer Gewaltherrschaft die wie überall so auch in Regensburg, sich zeigenden Wünsche der Zünfte nach Teilnahme am Stadtregiment. Damit stehen die in der Auerzeit erfolgten Verfassungsänderungen im Zusammenhang, die den Handwerkern Teilnahme an der Stadthaushaltsabrechnung und Bürgermeisterwahl brachten, aber k e i n e Mitgliedschaft im Stadtrate, also kein „Zunftregiment“ im landläufigen Sinne. Mit der Vertreibung der Auer 1334 verließen auch die letzten nur grundbesitzenden und rentenbeziehenden Patrizier Regensburg. Die Handwerker behielten ihre Rechte auch nach Wiederherstellung der alten Ordnung. Aber der äußere oder „45er“-Rat, der sich in den 50er und 60er Jahren

des 14. Jahrhunderts ausbildete, blieb ihnen verschlossen. Ihre Teilnahme an der Stadthaushaltsabrechnung und Bürgermeisterwahl geriet später in Vergessenheit. So stellt sich uns der Anteil der Zünfte am Verfassungsleben des mittelalterlichen Regensburg als denkbar gering dar. Ein einzelnes Aufsteigen aus dem Handwerksstande ins Ratspatriziat war ebenfalls äußerst selten; eher kam es vor, daß Angehörige der Ratsbürgerfamilien sich als Kürschner, Krämer oder Goldschmiede betätigten, welche Gewerbe eine Mittelstellung zwischen Handwerk und Kaufmannsstand einnahmen. Im Großen und Ganzen erscheint der Kreis der Ratsfamilien 1334—1400 als ein ausgesprochenes Fernhändlertum. Im Flandern-Oesterreich- oder im Italien-Tirol-Böhmenhandel findet sich der Name fast jedes Regensburger Ratsherrn dieses Zeitabschnittes. Die Fülle der Quellen gibt ein klares Bild von den Möglichkeiten sozialen Aufstiegs. Aus vielen Darstellungen der Einzelfamilien geht deutlich hervor, daß der Ausgangspunkt eine starke wirtschaftliche Stellung war, die nur im Fernhandel erworben werden konnte. Hinzu kam die Heiratsverbindung mit einem der schon zum Patriziat gehörenden Geschlechter, und das beides führte über langjährige Tätigkeit als Gemeindevertreter und „45er" zu einem Ratssitz. Das enge Verhältnis von wirtschaftlichem Zusammenbruch und Verlust der Ratsmitgliedschaft veranschaulicht in Regensburg am besten der Fall des Patriziers Lautwin Hiltprand. Die Bildung großer Vermögen wurde neben den Erträgnissen aus dem Warenhandel durch Kapitalverleih gefördert. Besonders die weltlichen und geistlichen Fürsten und Herren standen dauernd tief in der Schuld Regensburger Patrizier. Die besten Beispiele dafür sind die Familien Reich um die Mitte und Runtinger am Ausgang des 14. Jahrhunderts, die in ganz Südostdeutschland eine beherrschende Stellung einnahmen. In Bezug auf die Vermögensbildung großen Stils sprechen in Regensburg alle Quellen gegen die Sombart'sche und für die Below'sche Ansicht.

Die Beziehungen zum Landadel waren anscheinend nicht grundsätzlich geregelt, wie ja auch das Patriziat keine rechtlich privilegierte Körperschaft darstellte. Heiratsverbindungen bestanden sowohl mit den nur grundbesitzenden und rentenbeziehenden wie mit den fernhandeltreibenden Geschlechtern. Vor 1330—34 war der Erwerb der Ritterwürde durch die ersteren nicht selten. Beide Teile des Patriziats finden sich während des ganzen späteren Mittelalters in der bayrischen Landesverwaltung in denselben Aemtern wie der Adel und waren lehensfähig. Von gemeinsamen oder exklusiven patrizischen Turnieren aber, wie z. B. in Nürnberg, ist in Regensburg nichts bekannt.

Die Erweiterung der städtischen Selbstverwaltung um einen aus 45 Mitgliedern bestehenden „äußeren" Rat geschah in einer Zeit guter wirtschaftlicher Konjunktur, in den 50er Jahren des 14. Jahrhunderts. Es ist ein Irrtum, diese Institution mit den „Genannten" in Verbindung bringen zu wollen, die in Regensburg einzig und allein auf längere Zeit gewählte Eidhelfer waren. Der

„45er"-Rat entstand aus der praktischen Notwendigkeit starker gesetzgeberischer Tätigkeit zur Entlastung des Rates der 16. Die Ratsfamilien sicherten sich in ihm immer die einfache Mehrheit. Im Rest des 14. und im 15. Jahrhundert wurde er ein fester Teil der bürgerlichen Verwaltungsorganisation, die in diesen Formen erstarrte und vor 1486, dem Jahr der Einnahme Regensburg durch die Wittelsbacher, keine wesentlichen Aenderungen mehr durchmachte.

Die Kraft des Ratspatriziates brach schon 1388 der unglückliche Ausgang des Städtekrieges, der Regensburg an den finanziellen Ruin führte. Die alten Fernhandelsgeschlechter starben aus oder zogen sich nach den großen Kapitalverlusten von ihrer traditionellen Tätigkeit zurück. Das 15. Jahrhundert sieht auch im Ratspersonenkreis nur ein bloßes Honoratiorentum. Selbst das Vorkommen mancher bekannter Namen täuscht nicht darüber hinweg, daß die große Zeit Regensburgs als Fernhandelsstadt endgültig vorbei war. Die Umstellung auf frühkapitalistische Organisationsformen gelang nicht mehr. Augsburg, Nürnberg und die schwäbischen Orte, die darin glücklicher waren, überflügelten eine Stadt, deren Handel eine weit ältere Tradition hatte als der ihre.

Literaturverzeichnis.

Arnold, Wilhelm: Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. 2 Bde. Hamburg-Gotha 1854.

— Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten. 1861.

Aubin, Hermann: Zum Uebergang von der Römerzeit zum Mittelalter auf deutschem Boden. Siedlungsgeschichtliche Erörterungen über das Städteproblem. Festschrift für Aloys Schulte 1927.

Bastian, Franz: Das Manual des Regensburger Kaufhauses Runtinger und die mittelalterliche Frauenfrage. Jbb. f. Nationalökonomie u. Statistik, Bd. 115 (III. Folge, Bd. 60), 1920. Zitert: Bastian, Manual.

— Die Legende vom Donauhandel im Frühmittelalter. VSWG 22. Zitert: Bastian, Legende.

— Oberdeutsche Kaufleute in den älteren Tiroler Raitbüchern (1288 bis 1370). Schriftenreihe z. bayr. Landesgeschichte, Bd. 10 (1931). Zitiert: Bastian, Oberd. Kaufl.

— Das Handlungsbuch des Regensburger Hauses Runtinger. Erscheint

— Das Handlungsbuch des Regensburger Hauses Runtinger. Im Erscheinen begriffen. Zitiert: Bastian, RB.

Below, Georg von: Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. Monogr. z. Weltgeschichte, Bd. 6. 3. Aufl., Bielefeld 1925. Zitiert: Below, Städtewesen.

— Probleme der Wirtschaftsgeschichte. 2. Aufl., 1926. Zitiert: Below, PWG.

Beyerle, Konrad: Die Konstanzer Ratslisten. Heidelberg 1898.

— Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz. 2 Bde., 1900—02.

Boos, Heinrich: Geschichte der rheinischen Städtekultur. Bd. III, 1897.

Brunner-v. Schwerin: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 2. Aufl., München, 1928.

Dopsch, Alfons: Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung. 2 Bde., 2. Aufl., Wien 1931. Zitiert: Dopsch, Grundlagen.

Fehr, Hans: Deutsche Rechtsgeschichte. Berlin-Leipzig 1921.

Feine, Hans Erich: Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400. Giercke's Untersuchungen, Heft 120 (1913).

Fischer, Herbert: Die verfassungsrechtliche Stellung der Juden in den deutschen Städten während des 13. Jahrhunderts. Giercke's Untersuchungen, Heft 140 (1931).

Foltz, Max: Beiträge zur Geschichte des Patriziats in den deutschen Städten vor dem Ausbruch der Zunftkämpfe. Phil. Diss. Marburg 1899.

Gemeiner, Karl Theodor: Regensburgische Chronik. 4 Bde., 1800. Zitiert: Gemeiner.

— Ueber den Ursprung der Stadt Regensburg und aller deutschen Freistädte. 1817.

Gengler, H. G.: Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns. Teil III. Stadtverfassung von Regensburg. Erlangen-Leipzig 1892. Zitiert: Gengler.

— Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Nürnberg 1866.

Gfrörer: Verfassungsgeschichte von Regensburg bis 1256. Verh. 37 (1883). Zitiert: Gfrörer.
Gumpelzhaimer: Regensburgs Geschichte, Sagen und Merkwürdigkeiten. 4 Bde. Regensburg 1830 ff.
Häpke, Rudolf: Die ökonomische Landschaft und Gruppenstadt in der älteren Wirtschaftsgeschichte. Below-Gedächtnisschr. 1928.
Hecht, Johann: Die Grabmäler der Stiftskirche U. L. Frau zu Alten Kapelle. Bee. des bayr. Landesvereins f. Familienkunde 1925, Nr. 1, 2, 3, S. 9—19.
Hegel, Carl: Geschichte der Städteverfassung in Italien. 1847.
Heimpel, Hermann: Das Gewerbe der Stadt Regensburg im Mittelalter. Beihefte zur VSWG, 9. Heft (1926). Zitiert: Heimpel.
Heuwieser, Max: Die Entwicklung der Stadt Regensburg im Frühmittelalter. Verh. 76 (1925). Zitiert: Heuwieser.
Hirl: Regesten des Klosters St. Paul in Regensburg. Stud. u. Mitt. aus dem Benediktinerorden, Bd. 16—18 (1895—97). Zitiert: St. Paul Regesten.
Hofmann, Albert von: Regensburg. Stuttgart 1922.
Janner, Ferdinand: Geschichte der Bischöfe von Regensburg. 3 Bde. 1883—86.
Jecht, Horst: Studien zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte. VSWG 19 (1926).
Keutgen, Friedrich: Der Großhandel im Mittelalter. HGBll, Jg. 1901.
— Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte. Berlin 1899—1901.
Kluckhohn, Paul: Die Ministerialität in Südostdeutschland vom 10. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Quell. u. Stud. hrsg. v. Zeumer, Bd. 4, I (1910).
Knapp, Hermann: Alt-Regensburgs Gerichtsverfassung bis zur Carolina. Berlin 1914.
Krenner: Baierische Landtagshandlungen 1429—1513. München 1803.
Langoth: Skizze einer Entwicklungsgeschichte der freistädtischen Verfassung von Regensburg im Mittelalter. Jahresberichte des Lyceums in Regensburg. Stadtamhof 1866.
Leonhardt, Winfried: Die alte Kapelle in Regensburg. Dissert. München 1922 (gedr. Berlin 1925).
Lößl, Vinzenz: Das Regensburger Hansgrafenamt. Verh. 49 (1887).
Maurer, Ludwig von: Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 1869.
Mayer, Theodor: Zur Frage der Städtegründungen im Mittelalter. MJOeG 43 (1929).
Meyer, Julie: Die Entstehung des Patriziats in Nürnberg. Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Nürnberg 27 (1927).
Nitzsch, Karl Wilhelm: Ministerialität und Bürgertum. 1859.
Oppermann, Otto: Untersuchungen zur Geschichte des deutschen Bürgertums und der Reichspolitik vornehmlich im 13. Jahrhundert. HGBll 17 (1911).
Pfeiffer, Gerhard: Das Breslauer Patriziat im Mittelalter. Darstell. u. Quell. z. Gesch. Schlesiens, Bd. 30 (1929).
Pirenne, Henri: Periodes de l'histoire sociale du capitalisme. Bulletin de l'Académie Royale de Belgique, Nr. 5 (1914).
— Les villes du Moyen Age. Bruxelles 1927.
Pohlig, Karl Theodor: Die Patrizierburgen des Mittelalters in Regensburg. Verh. 25 (1868).
Primbs, Karl: Das Jahr- und Totenbuch des Minoritenklosters in Regensburg. Verh. 25 (1868).

Püschel, Alfred: Das Anwachsen der deutschen Städte in der Zeit der mittelalterlichen Kolonialbewegung. Abh. z. Verkehrs- und Seegeschichte, Bd. 4, Berlin 1910.

Ried, Thomas: Codex chronologico-diplomaticus episcopalis Ratisbonensis. 2 Bde. 1816 f. Zitiert: Ried, Codex.

— Genealogisch-diplomatische Geschichte der Auer. Histor. Abh. d. bayr. Akad. d. Wiss., Bd. 5 (1823). Zitiert: Ried, Auer.

— Historische Nachrichten von den Pfarreien Regensburgs überhaupt, insbesondere aber von der uralten Pfarrei St. Cassian. (Handschr. im Besitz des Hist. Ver. von Regensburg. Vgl. Verh. 9, S. 383). Zitiert: Ried, Pfarreien.

Riezler, Sigmund: Geschichte Bayerns. 5 Bde., 2. Aufl., 1927.

Rörig, Fritz: Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte. Breslau 1928.

Rosenthal, Eduard: Geschichte des Gerichtswesens in Bayern. 2 Bde., 1889.

Roth von Schreckenstein: Das Patriziat in den deutschen Städten. Tübingen 1856.

Rietschel, Siegfried: Das Burggrafenamt. Leipzig 1908.

Sailer, Leopold: Die Wiener Ratsbürger des 14. Jahrhunderts. Stud. aus dem Archiv der Stadt Wien, Bd. 3/4 (1931). Zitiert: Sailer.

Sander, Paul: Geschichte des deutschen Städtewesens. (Bonner staatswiss. Unters., Bd. 6) 1922.

Schmidt, Josef: Geschichte des Kollegiatstiftes U. L. Frauen zur Alten Kapelle in Regensburg. 1922. (Vgl. die Bespr. durch Ulrich Stutz SZfRGA 44.)

Schnellbögl, Wolfgang: Die innere Entwicklung der bayrischen Landfrieden des 13. Jahrhunderts. BDB 13 (1932).

Schröder, Richard: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 6. Aufl., 1922.

Schulte, Aloys: Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig. 2 Bde., Leipzig 1900.

— Geschichte der großen Ravensburger Handelsgesellschaft 1380—1530. 3 Bde., Stuttgart-Berlin 1923.

Simonsfeld, Henry: Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig. 2 Bde., Stuttgart 1887.

Sombart, Werner: Der moderne Kapitalismus. 5. Aufl., 1922.

Stein, Walter: Handels- und Verkehrsgeschichte der deutschen Kaiserzeit. Berlin 1922.

Strieder, Jakob: Zur Genesis des modernen Kapitalismus. 1904.

Striedinger, Ivo: Der Kampf um Regensburg 1486—92. Verh. 44 (1890).

Wahle, Karl: Die Wiener „Genannten" als Urkundpersonen. MIOeG 34 (1913).

Waitz, Georg: Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 5, 2. Aufl., 1893.

Walderdorff, Hugo von: Regensburg in seiner Vergangenheit und Gegenwart. 4. Aufl., 1896.

Weber, Max: Die Stadt. Grundriß der Sozialökonomik (GdS), Bd. 3 (1921).

Winterfeld, Luise von: Handel, Kapital und Patriziat in Köln bis 1400. Pfingstbll. d. Hans. Geschichtsvereins, Blatt 16 (1925).

Quellenverzeichnis.

a) Gedruckte Quellen.

Freyberg: Sammlung historischer Urkunden, Bd. 5. Zitiert: Freyberg.

Geiß: Reihenfolge der Beamten Alt=Bayerns. Oberbayr. Archiv, Bd. 26 (1865/66) und 28 (1868/69). Zitiert: Geiß.

Gemeiner, Karl Theodor: Reichsstadt Regensburgische Chronik. 4. Bde. Regensburg 1800 ff. Zitiert: Gemeiner.

Gengler: Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. 1806. Zitiert: Gengler, Stadtrechte.

Hirl: Regesten des Klosters S. Paul in Regensburg. Stud. u. Mitt. aus dem Benediktinerorden, Bd. 16—18 (1895—97). Zitiert: St. Paul Regesten.

Krenner: Baierische Landtagshandlungen 1429—1513. München 1803. Zitiert: Krenner.

Primbs: Jahr= und Totenbuch des Minoritenklosters in Regensburg. Verh. 25 (1868). Zitiert: Tb Minoritenkl.

Monumenta Germaniae Historica: 1. Scriptores rerum Merowingicarum. 2. Necrologia. Zitiert: MG SS rer Mer. und MG Necr.

Ried, Thomas: Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis. 2 Bde., 1816 ff. Zitiert: Ried Codex.

— Genealogisch=diplomatische Geschichte der Auer. Histor. Abh. d. bayr. Akad. d. Wiss., Bd. 5 (1823). Die dort publizierten Urkunden zitiert: Ried, Auer.

Regensburger Urkundenbuch: Bd. I. (Die Urkunden der Stadt bis 1350) hrsg. von J. Widemann 1912 in Mo Bo, Bd. 53. — Bd. II. (Die Urkunden der Stadt 1351—78) hrsg. von Franz Bastian. Enthält auch Korrekturen und Nachträge zu Bd. I. Noch ungedruckt. Mo Bo, Bd. 54. Zitiert: RUB I. u. RUB II.

Urkundenbuch der Stadt Straßburg. I. Band (bis 1266), bearb. v. W. Wiegand. Straßburg 1879. Zitiert: SUB I.

Handelsungeldregister der Stadt Regensburg 1340/41. (Beilage zum RUB I.) Zitiert: HUR.

Regesten des Klosters Heiligkreuz in Regensburg. Verh. 4. Zitiert: Hl. Kreuz Reg.

Schenkungsbuch des Klosters St. Emmeram. Zitiert: Trad. St. Emmer.

Schenkungsbuch des Klosters Obermünster. — Zitiert: Trad. Oberm. Beide hrsg. von Wittmann in Quell. u. Erörter. z. bayr. u. deutsch. Geschichte I. (1856).

b) Ungedruckte Quellen:

I. Ort: Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv.
Die Reichsregister 1400—1519. Zitiert: Reichsregister.

II. Ort: München, Hauptstaatsarchiv.
Die Akte:
Reichsstadt Regensburg. Zitiert: Rei. Re.
Kloster St. Emmeram. Zitiert: St. Emmer.
Reichsstift Obermünster. Zitiert: Oberm.
Reichsstift Niedermünster. Zitiert: Niederm.
Minoritenkloster in R. Zitiert: Minoritenkl.
Augustinerkloster in R. Zitiert: Aug.kl.
Predigerkloster in R. Zitiert: Predigerkl.
St. Mang in Stadtamhof. Zitiert: St. Mang.

III. Ort: München, Staatsbibliothek.
Cod. lat. Mon. 27 358 (Regensburger Friedgerichtsbuch).

Sieglenerklärung.

BDB = Beyerle's Deutschrechtliche Beiträge
HGBll = Hansische Geschichtsblätter
HZ = Historische Zeitschrift.
ZVLG = Zeitschrift des Vereins für Lübecker Geschichte.
MJOeG = Mitteilungen des Oesterreichischen Instituts für Geschichtsforschung
SZfRG = Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte (Germanistische Abteilung)
Verh. = Verhandlungen des Historischen Vereins für Regensburg und Oberpfalz
VSWG = Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Lebenslauf.

Ich, Fritz Morré, wurde am 12. 1. 1912 in Metz geboren, der damaligen Garnisonstadt meines Vaters, des Majors a. D. Friedrich Morré. Die Grundschule besuchte ich 1918—21 in Metz und Weimar, 1921/22 das Gymnasium in Köslin, 1922—27 das Realprogymnasium in Schlawe/Pom., von 1927 bis zur Reifeprüfung am 20. März 1930 das Realgymnasium in Kolberg. Ich begann das Studium der Geschichte und Germanistik mit mehreren Nebenfächern (Kunstgeschichte, Latein, Volkswirtschaftslehre) im S. S. 1930 in Freiburg i. Br., wo ich auch das W. S. 1930/31 zubrachte. Im S. S. 1931 und W. S. 1931/32 studierte ich in Wien und gehörte dem dortigen Oesterreichischen Institut für Geschichtsforschung als a. o. Mitglied an. Seit dem S. S. 1932 besuche ich die Universität Berlin.

Meine akademischen Lehrer waren:

In Freiburg i. Br.: Dr. Bernay, Prof. Dr. Caspar, Prof. Dr. Ebbinghaus, Geheimrat Prof. Dr. Finke, Prof. Dr Heimpel, Geheimrat Prof Dr. Immisch, Prof. Dr. Michael, Prof. Dr. Newald, Prof. Dr. G. Ritter, Prof. Dr. Wilken, Prof. Dr. Witkop.

In Wien: Prof. Dr. Brunner, Hofrat Prof. Dr. Dopsch, Prof. Dr. Groß, Prof. Dr. Hans Hirsch, Prof. Dr. Hollnsteiner, Prof. Dr. Jellinek, Dr. Klebel, Prof. Dr. Kretschmer, Prof. Dr. Reininger, Hofrat Prof. Dr. von Schlosser, Prof. Dr. Spann, Prof. Dr. von Srbik, Prof. Dr. Swoboda, Hofrat Prof. Dr. von Voltelini.

In Berlin Prof. D. Dr. Brackmann, Prof. Dr. von Dietze, Prof. Dr. Elze, Prof. Dr. Fricke, Prof. Dr. N. Hartmann, Prof. Dr. Hartung, Prof. Dr. Hoetzsch, Prof. Dr. R. Holtzmann, Prof. Dr. Hoppe, Prof. Dr. A. Hübner, Geheimrat Prof. Dr. E. Norden, Geheimrat Prof. Dr. Oncken, Prof. Dr. Petersen, Prof. Dr. Rieffert, Geheimrat Prof. Dr. Sombart, Prof. Dr. Spranger, Prof. Dr. Strecker, Prof. Dr. Vogel, Geheimrat Prof. Dr. Wätzold, Prof. Dr. W. Weber.

Ganz besonderen Dank schulde ich dem Vorstande des Oesterreichischen Institutes für Geschichtsforschung, Herrn Professor Hans Hirsch, für die Anregung zu vorliegender Arbeit und Herrn Professor Brackmann für die lebhafte Teilnahme an ihrem Fortgang und ihre dauernde Förderung.